

Schweizerisches Bundesblatt.

29. Jahrgang. IV.

Nr. 54.

8. Dezember 1877.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden

Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Bericht

der

Commission des Nationalrathes, betreffend die Herstellung
des finanziellen Gleichgewichts in der Bundesverwaltung.

(Vom 21. November 1877.)

Tit!

Bei Anlaß der Berathung des Geschäftsberichtes für das Jahr 1875 hat die Bundesversammlung unterm 4. Juli 1876 folgendes Postulat zum Beschlusse erhoben:

„Der Bundesrath wird eingeladen, bei Anlaß der Budgetvorlage für das Jahr 1877 über die finanzielle Lage des Bundes Bericht zu erstatten und im Weiteren Anträge zu stellen, in welcher Weise namentlich durch angemessene Ersparnisse in den Ausgaben der Bundesverwaltung, ohne Benachtheiligung der bundesgemäßen Zwecke, die Ausgaben und Einnahmen in ein normales Verhältniß gebracht werden können.“

Der Bundesrath ist dieser Einladung in eingehender Weise nachgekommen, und es wurde seine hierauf bezügliche Botschaft vom 2. Juni 1877 der unterzeichneten Commission zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen.

Zur Bewältigung einer so wichtigen und so weit gehenden Aufgabe, und namentlich in der Absicht, eine einläßliche Prüfung der mannigfaltigen Verwaltungszweige und sonstigen Fragen, welche hier in Betracht kommen, zu ermöglichen, hielt es Ihre Commission

für angemessen, sich in drei Sectionen aufzulösen; nach Beendigung der durch die Sectionen vorgenommenen Untersuchungen trat sie wieder zu gemeinschaftlichen Berathungen zusammen, und sie beehrt sich, das Ergebniß ihrer Arbeiten in nachstehendem Berichte vorzulegen.

Bei der Behandlung des obstehenden Postulates im Schooße des Nationalrathes waltete schon die entschiedene Ansicht, daß bloße Ersparnisse in den Ausgaben der Bundesverwaltung kaum hinreichen werden, ein finanzielles Gleichgewicht oder ein normales Budget herzustellen, und daß eine zwingende Nothwendigkeit schon vor uns liegt, die in Art. 42 der Bundesverfassung vorgesehenen Hilfsmittel in weit höherem Maaße in Anspruch zu nehmen, als es bis anhin der Fall gewesen ist.

Dieser Umstand veranlaßte ohne Zweifel die Bundesversammlung, bei Anlaß der Budgetberathung für das Jahr 1877 weiter zu gehen als im Juli 1876, indem sie unterm 23. Dezember 1876 Aufträge an den Bundesrath gelangen ließ, betreffend:

1. Die Revision der Zolltarife,
2. Vermehrung des Ertrages der Post- und Telegraphenverwaltung.
3. Kostenzuschlag auf den Francocouverts.
4. Vereinfachung der Militärverwaltung.

Alles Aufträge, welche das gemeinsame Ziel der Vermehrung der Einnahmen und der Verminderung der Ausgaben des Bundes verfolgen.

Es lag mithin in der selbstverständlichen Aufgabe Ihrer Commission, ungeachtet der etwas beschränkten Fassung des erwähnten Postulates, alle Fragen zu prüfen und in Berathung zu ziehen, welche sowohl die Einnahmen als die Ausgaben beeinflussen können, um schließlich zu dem gewünschten Gleichgewichte unserer Finanzen zu gelangen.

Ihre Commission gedenkt in nachstehenden drei Abschnitten sich ihrer Aufgabe zu entledigen, umfassend:

- A. Die gegenwärtige Finanzlage des Bundes und Ausmittlung seiner Bedürfnisse.**
- B. Die zu erzielenden Ersparnisse in den Ausgaben und Vermehrung der Einnahmen in den verschiedenen Zweigen der Verwaltung.**
- C. Anträge und muthmassliche finanzielle Ergebnisse derselben.**

A. Die gegenwärtige Finanzlage des Bundes und Ausmittlung seiner Bedürfnisse.

Nachstehende Tabelle giebt eine Uebersicht der jährlichen normalen Ergebnisse des Bundeshaushaltes in einem Zeitraum von zehn Jahren vor dem Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung (1865 bis und mit 1874).

Die außerordentlichen Ausgaben für die Bewaffnung in dem Jahre 1866 und folgenden und für die Grenzbesetzung von 1870/1871 wurden hier nicht aufgenommen, indem dieselben durch Anleihen gedeckt wurden, wohl aber deren Verzinsung und Amortisation, welche letztere zwar erst im Jahre 1873 ihren Anfang nahm.

Wenn auf der einen Seite eine constante Zunahme der Einnahmen constatirt werden kann, welche offenbar der raschen Entwicklung aller Verkehrsanstalten, der Industrie, des Handels und dem zunehmenden Wohlstande der Bevölkerung zugeschrieben werden muß, so sehen wir anderseits, mit welcher Progression gesteigerte Ansprüche an die Bundesverwaltung auf allen Gebieten gemacht werden. In den Jahren 1865 bis 1870 betrugen die jährlichen Ausgaben ziemlich gleichmäßig circa $5\frac{1}{2}$ Millionen Franken und stiegen successiv bis Ende 1874 auf circa 11 Millionen, mithin auf einen doppelten Betrag; diese vermehrten Ausgaben betreffen namentlich das Militärwesen, die Beiträge für Flußcorrectionen und die größere Zinsbelastung und Amortisation der Anleihen. Der schon erwähnten außerordentlichen Progression der Einnahmen haben wir es zu verdanken, daß die Jahresrechnungen dennoch mit erheblichen Vorschlägen ihren Abschluß fanden.

Die Steigerung der Ansprüche an die Verwaltung ist übrigens eine Erscheinung, die nicht isolirt dasteht, sondern in andern Staaten und in unsern kantonalen und Gemeindeverwaltungen in ähnlicher empfindlicher Weise beinahe ohne Ausnahme zu Tage tritt. Ueberall werden neue Finanzquellen gesucht zur Wiederherstellung gestörter Finanzzustände.

Die Finanzperiode von 1848 bis und mit 1874 war für den Bund eine überaus glückliche; wir verdanken derselben die Ausführung von Werken, welche für die Wohlfahrt des Landes im Allgemeinen und ganz besonders für einzelne Thalschaften von hoher Bedeutung waren. Für Flußcorrectionen und Entsumpfungen verwendete der Bund in den Jahren 1863—1875 Fr. 8,569,777. 14 und hat zur Vollendung derselben für die nächsten Jahre noch weitgehende Verpflichtungen zu erfüllen.

Uebersicht der Reinergebnisse der eigd. Staatsrechnung in den Jahren

		1865		1866		1867		1868		1869		1870		1871		1872		1873		1874	
Einnahmen.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Ertrag der Liegenschaften		61,077	65	63,893	32	66,208	32	58,066	88	64,539	20	69,185	73	59,179	35	60,785	01	64,548	02	75,848	98
„ „ Kapitalien		251,683	82	197,745	59	257,058	90	288,640	03	211,569	98	233,404	47	196,434	25	412,208	94	509,239	80	427,474	53
„ „ Zollverwaltung		5,248,951	87	5,172,249	01	4,837,285	59	5,583,697	10	5,430,295	64	5,027,458	46	7,258,420	54	8,892,709	42	10,395,643	23	11,449,892	26
„ „ Telegraphenverwaltung		111,048	77	40,225	31	74,562	05	—	—	—	—	—	—	111,749	90	41,346	89	—	—	82	47
„ „ Pulververwaltung		43,426	46	79,066	84	95,317	38	100,550	22	109,495	32	115,592	57	101,915	61	154,902	08	92,503	84	140,814	62
„ „ Zündkapselverwaltung		8,572	96	9,190	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ „ Regiepferdeanstalt		765	92	5,640	41	—	—	—	—	—	—	—	—	28,613	33	—	—	—	—	—	—
„ „ Konstruktionswerkstätte		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	91	10	28,496	27	—	—
„ des Laboratoriums		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	74,928	73	—	—	—	—	—	—	—	—
„ von Verschiedenem		—	—	—	—	9,087	82	—	—	—	—	58,151	91	65,025	54	164,400	25	71,607	80	70,477	68
Rückvergütung von Grenzbesezungs- Ausgaben		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total Einnahmen		5,725,527	45	5,568,010	69	5,339,520	06	6,030,954	23	5,815,900	14	5,578,721	87	7,821,331	52	9,726,443	69	11,162,038	96	12,164,590	56
Ausgaben.																					
Kapital- und Zinszahlung		181,518	05	169,296	54	709,251	65	939,791	98	917,965	70	902,437	31	1,638,579	80	1,583,175	66	3,052,261	78	2,270,519	53
Allgemeine Verwaltungskosten		331,912	11	355,178	40	327,425	01	315,825	45	345,561	17	360,268	33	446,904	34	548,181	20	590,488	32	660,894	62
Politisches Departement		135,096	60	167,968	20	168,948	28	185,514	93	202,441	52	206,353	95	236,933	95	225,704	95	286,160	63	269,735	25
Departement des Innern (incl. Polyt.)		1,053,436	50	943,969	39	1,297,519	59	1,015,604	56	1,355,242	75	1,165,269	21	1,321,395	75	1,825,804	08	2,476,057	56	1,911,928	18
Justiz- und Polizeidepartement		100,582	16	21,527	—	19,308	65	10,606	70	12,519	47	75,341	60	42,227	14	22,248	63	19,030	05	28,691	32
Militärdepartement		4,059,607	33	5,298,947	35	2,351,574	87	2,412,115	54	2,529,778	74	2,216,215	12	2,472,096	65	3,207,148	40	3,561,049	72	4,465,086	46
Finanzdepartement		72,153	45	49,456	34	55,795	42	43,791	30	43,897	95	49,936	78	51,478	55	63,278	50	78,540	30	*) 623,110	88
Zolldepartement		17,547	67	6,866	95	7,118	36	4,494	80	3,132	70	8,115	17	10,726	—	7,794	—	—	—	—	—
Eisenbahn- und Handelsdepartement		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	72,895	94	99,512	85
Postverwaltung		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	210,203	12
Telegraphenverwaltung		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39,042	31	—	—
Zündkapselverwaltung		—	—	—	—	46,573	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regiepferdeanstalt		—	—	—	—	65,852	39	19,062	54	33,045	60	22,575	77	—	—	229	94	8,478	58	12,837	77
Laboratorium u. Hülsenfabrik in Köniz		—	—	—	—	81,181	05	55,102	46	40,917	50	—	—	35,921	67	130,391	29	223,987	12	220,233	74
Konstruktionswerkstätte		—	—	—	—	—	—	3,970	67	20,726	18	9,933	62	5,827	29	—	—	—	—	107,342	25
Waffenfabrik		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4,009	10
Unvorhergesehenes		2,149	25	4,021	—	—	—	6,020	38	5,776	50	6,269	77	6,262	10	29,818	18	24,203	75	21,847	53
Außerordentliche Ausgaben		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total Ausgaben		5,954,003	12	7,017,222	17	5,130,548	55	5,011,901	31	5,511,005	78	5,022,716	63	6,268,353	24	7,643,774	83	10,432,196	06	10,905,952	60
Rückschlag der Verwaltungsrechnung		228,475	67	1,449,211	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vorschlag „ „		—	—	—	—	208,971	51	1,019,052	92	304,894	36	556,005	24	1,552,985	28	2,082,668	86	729,842	90	1,258,637	96

*) Sind Fr. 400,000 für den Ankauf des Postgebäudes in Genf.

Man darf wohl ohne Rückhalt aussprechen, daß diese blühenden Finanzen und deren zweckmäßige haushälterische Verwendung zu der unzweideutigen Anerkennung der Errungenschaft des Jahres 1848 und zum unbedingten Vertrauen, welches der Bundesbehörde stets zu Theil wurde, erheblich beigetragen haben.

Unter Hinweisung auf diese erfreuliche Vergangenheit dürfen wir an dieser Stelle nicht unerwähnt lassen, daß in den genannten Perioden Bedürfnisse des Bundes, welche in Folge außerordentlicher Verhältnisse und Ereignisse zu bedeutenden Ausgaben Veranlassung gaben, aus den ordentlichen Einnahmen der Verwaltung nicht gedeckt wurden; derselben verblieb ihr ruhiger Fortgang. (Wir erwähnen hier die neue Bewaffnung und die Grenzbesetzung von 1870/1871.)

Man betrat hiefür sofort den Weg des Anleihens und überließ späteren Jahren die Amortisation, resp. Rückzahlung der contrahirten Schulden.

So wurden im Jahre 1857 für die Truppenaufstellung von 1856—1857 11 Millionen aufgenommen, wovon circa die Hälfte nicht zur Verwendung kam; die gänzliche Tilgung dieses Anleihens erfolgte Ende 1873.

Das Nämliche geschah im Jahr 1867 mit einem Betrage von Fr. 12,000,000. — zur Deckung von Gewehranschaffungen.

Endlich im Jahr 1871 zur Bestreitung der Kosten der Bewaffnung und Aufrechterhaltung der Neutralität der Schweiz mit	„ 15,600,000. —
zusammen	Fr. 27,600,000. —

Vom ersten Anleihen wurden abbezahlt auf 31. Dezember 1876 Fr. 460,000. —
Anleihenamortisationsfonds „ 2,000,000. —

„ 2,460,000. —

Noch zu decken bleiben	Fr. 25,140,000. —
mit einer jährlichen Zinsenlast von circa	„ 1,131,300. —

Im Weitern wurde durch Bundesbeschluß vom 23. Juni 1877 der Bundesrath ermächtigt, Kassascheine auszugeben bis auf den Maximalbetrag von 6 Millionen.

Dieses temporäre Anleihen soll zunächst die Bestimmung haben, die vorhandenen und voraussichtlichen Defizite der laufenden Verwaltung zu decken, oder mit andern Worten der Bundeskasse die erforderlichen Betriebsmittel zuzuwenden.

Der Rückschlag der Verwaltungsrechnung	
von 1875 beträgt	Fr. 827,666. 82
Jener von 1876	„ 1,185,484. 35
Voraussichtlicher Rückschlag pro 1877	„ 3,226,000. —
Bis zur Durchführung der Finanzreform wird das Jahr 1878 wohl noch ein Minus er- geben von	„ 4,000,000. —
zusammen	
	Fr. 9,239,151. 17

als flottante Schuld, welche in einem geeigneten Zeitpunkt auf dem Wege eines festen Anleihens zu consolidiren sein wird.

Die ganze Staatsschuld wird daher voraussichtlich eine Höhe von 34¹/₂ Millionen erreichen und deren Amortisation und Verzinsung das jährliche Budget für längere Zeit schwer belasten.

Die Feststellung der Grundlage der neuen Bundesverfassung bezüglich der finanziellen Tragweite derselben war eine weit schwierigere Aufgabe als es bei der 1848^{er} Verfassung der Fall gewesen ist.

In Vordergrund trat das Bedürfnis einer durchgreifenden Umgestaltung der Organisation der Wehrkraft des Landes; man suchte eine möglichst ausgedehnte Centralisation des Militärwesens zu erzielen, und es ging auch mit wenigen Restrictionen diese Administration an den Bund über.

Die finanziellen Folgen einer so weitgehenden Neuerung waren seiner Zeit der Gegenstand einläßlicher Berathungen, und zwar sowohl bei Anlaß der Verfassungsverhandlungen, als später bei der Erlassung der darauf folgenden Militärorganisation.

Die Ansichten hierüber waren sehr getheilt; während die Einen eine Summe von jährlich 11 Millionen als das Maximum der vom Bund übernommenen Verpflichtungen glaubten voraussetzen zu sollen, wurde von anderer Seite die wahrscheinliche Höhe der daherigen Ausgaben auf 13 bis 14 Millionen beziffert.

Die 1876^{er} Rechnung verzeigt für das Militärwesen an Nettoausgaben eine Summe von Fr. 11,724,740. 24

Für das Jahr 1877 sind budgetirt .	Fr. 12,477,053. —
Ferner an Nachtragscredit im Juni bewilligt	„ 79,242. —
Entschädigung für die Besammlungstage zur Einkleidung und Ausrüstung der Rekruten für die Jahre 1876 und 1877 (Fr. 60.000 und Fr. 55,000)	„ 115,000. —
Verbesserung der Gebirgsartillerie . . .	„ 50,000. —
Schweizerische Pferdestatistik	„ 50,000. —
Preisdifferenz der Munition zu Lasten der Militärverwaltung	„ 150,000. —
Anderweitige unvorhergesehene Bedürfnisse, wofür Nachtragscreditbegehren in Aussicht stehen	„ 205,758. —
Voraussichtliche Ausgaben pro 1877	Fr. 13,127,053. —

Die gegenwärtigen Nettoausgaben für das Militärwesen betragen zwei Millionen mehr als die Ausgaben für die gesammte Bundesverwaltung im Jahre 1874.

Die Verbindlichkeiten der Bundeskasse für das Militärwesen können nun jetzt annähernd bemessen werden, obschon da und dort in andern Zweigen der Verwaltung, so im Bauwesen und bei der Abtheilung Finanzen, indirekte Militärausgaben vorkommen.

Insonderheit ist nicht zu übersehen, daß das Departement die wirklichen gesetzlichen Anforderungen an die Militärverwaltung um etwa Fr. 700,000 höher veranschlagt, wobei namentlich in Betracht kommen Fr. 350,000 Zuschlag für gestrichene Kosten von Wiederholungskursen, Fr. 100,000 als Zunahme der Pferdeamortisation, ferner die Erneuerung der Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände nach einer Zahl der effectiven Dienstage, Transportmaterial u. s. w.

Die Gesamtausgaben für das Wehrwesen in den Jahren 1873 und 1874 betragen jährlich durchschnittlich Fr. 12,910,453. —

nämlich: Ausgaben der Kantone . . .	Fr. 7,072,212. —
Leistungen der Mannschaft	„ 600,000. —
Ordentliche Ausgaben des Bundes . . .	„ 4,248,012. —
Bewaffnung und Corpsmaterial pro rata . .	„ 990,229. —
Total	Fr. 12,910,453. —

Die voraussichtlichen Ausgaben von 1877, wie oben verzeigt,
werden eine Höhe erreichen von . . . Fr. 13,127,053. --
durchschnittliche Leistung des Bundes pro
1873/74 " 5,238,241. --

Mehrbelastung des Bundes seit Inkrafttreten
der neuen Organisation Fr. 7,888,812. --
Dagegen fiel an denselben nach einem Durch-
schnitt von 25 Jahren die Zollentschädigung
an die Kantone mit Fr. 2,422,253. --
und die Postentschädigung " 1,286,443. --

" 3,708,696. --

Effective Mehrbelastung Fr. 4,180,116. --

Die Hälfte der Militärsteuer hat bei den Nettoausgaben pro
1877 mit Fr. 650,000 ihre Verrechnung gefunden.

Aus diesen Zahlen läßt sich die neu geschaffene finanzielle
Stellung der Kantone annähernd ausmitteln, obschon denselben
nicht unbedeutende Verwaltungskosten geblieben sind und die
Hälfte des Ertrages der Militärsteuer an den Bund übergegangen ist.

Für den Kanton Bern beispielsweise hat sich dieses Verhältnis
folgendermaßen gestaltet:

	Militär. Reinausgaben.		Postentschädigung.	Zollentschädigung.
1870	Fr. { 789,896. 75 449,247. 76	Ausserord. Ausgaben. Grenzbesetzg.	Fr. 188,013. 29	Fr. 271,500
1871	" { 729,037. 89 12,360. 91	Ausserord. Ausgaben.	" 284,224. 31	" 271,500
1872	" 919,039. 27	"	" 291,498. 86	" 271,500
1873	" 1,424,524. 74	"	" 141,654. 62	" 271,500
1874	" 1,262,847. 37	"	" 124,626. 24	" 201,500
	Fr. 5,586,954. 69		Fr. 1,030,017. 32	Fr. 1,287,500
durchsch. { per Jahr. {	" 1,117,390. 94		" 206,003. 46	" 257,500

Obige durchschnittlichen Reinausgaben ohne Verrechnung der
Militärsteuer betragen per Jahr Fr. 1,117,390. 94

Davon werden in Abzug gebracht:

Postentschädigung durch-
schnittlich Fr. 206,003. 46
Zollentschädigung durch-
schnittlich " 257,500. --

" 463,503. 46

Reine Leistung unter der frühern Verfassung Fr. 653,887. 48

	Transport	Fr. 653,387. 48
Die gegenwärtigen Militärausgaben be-		
tragen pro 1876 . . .	Fr. 462,927. 55	
pro 1877 laut Budget und		
Nachtragscredite . . .	„ 375,700. —	
	Fr. 838,627. 55	
durchschnittlich per Jahr		„ 419,313. 78
	Entlastung	Fr. 234,573. 70
wogegen der Kanton die Hälfte des Ertrages der Militärsteuern mit		
circa Fr. 150,000 an die Eidgenossenschaft abzuliefern hat.		

Die neue Bundesverfassung ist überdieß auf anderem Gebiete, namentlich auf demjenigen der allgemeinen Volkswirtschaft, viel weiter gegangen als ihre Vorgängerin des Jahres 1848, und hat damit dem Bunde finanzielle Verbindlichkeiten übertragen, deren Umfang man niemals versucht und gewagt hat zu beziffern. Wir erwähnen hier:

- Die Unterstützung für die Correktion und Verbauung von Wildwassern, sowie Aufforstung ihrer Quellengebiete. (Art. 24.)
- Die Ausrichtung von Beiträgen für den Unterhalt der internationalen Alpenstraßen. (Art. 30.)
- Die Druckkosten für die Referendumsabstimmungen. (Art. 89.)
- Die Bundesrechtspflege. (Vermehrung der Kosten von 140,000 Franken.)
- Die Artikel 26, 27, 34, betreffend das Eisenbahn-, Schul- und Fabrikwesen.
- Endlich die gesteigerten Anforderungen an die Post- und Telegraphenanstalten.

Das Gesetz über das **Forstwesen** ist in Kraft erwachsen, sowie dasjenige über die **Wasserbaupolizei**, und es steht zu gewärtigen, welche Wirkung diese neuen Schöpfungen auf die Bundeskasse zur Folge haben werden.

Bei der Berathung beider Gesetze sprach man immer von bedeutenden Opfern, welche dem Bund auferlegt werden, allein man fand es nicht für angezeigt, irgend welche Untersuchung hierüber anzuordnen; beide Gesetze wurden erlassen, ohne die erforderlichen finanziellen Mittel zu besitzen, dieselben wenigstens in wirksamer Weise zu vollziehen.

Die **Schul- und Fabrikgesetzgebung** wird ohne Zweifel dem Bunde erhebliche Verwaltungskosten auferlegen und bei den Anforderungen, welche an die Bundes-Aufsicht und Controle bezüglich des **Eisenbahnwesens** gestellt werden, wird eine namhafte Erhöhung der bisherigen Ausgaben kaum ausbleiben. Mit der Eröffnung neuer Eisenbahnlinien verliert die Postverwaltung ihre einträglichsten Verkehrsstraßen, und es wird jedenfalls eine schwierige Aufgabe sein, diese Einbuße durch Taxerhöhungen zu ersetzen, resp. längst eingelebte Verkehrserleichterungen wieder zu beschränken.

Der Bundesrath berechnet die jährliche Mehrbelastung der Finanzen seit dem Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung auf die Summe von Fr. 10,815,000 wogegen als Equivalent bloß folgende neue Hilfsmittel in Betracht kommen:

- | | | | |
|----|---|---------------|-------------|
| a. | die dahingefallene Entschädigung an die Kantone für den Loskauf der Zölle | Fr. 2,400,000 | |
| b. | Reinertrag der Postverwaltung pro 1877, budgetirt zu | „ 592,000 | |
| c. | Die halbe Militärpflichtersatzsteuer, budgetirt pro 1877 zu | „ 650,000 | „ 3,642,000 |

bleiben Fr. 7,173,000

wogegen den Kantonen nach Abzug der dahingefallenen Zoll- und Postentschädigungen, sowie der halben Militärsteuer ein Gewinn von über zwei Millionen Franken zu Theil geworden sein soll.

Aus allen diesen Betrachtungen geht in unzweideutiger Weise hervor, daß die Revision der Bundesverfassung den früheren blühenden Finanzzustand des Bundes tief erschüttert hat. Die Erlassung von Gesetzen, welche dem Bunde bedeutende finanzielle Opfer auferlegen, ohne gleichzeitig die nach Art. 42 der Verfassung zugewiesenen Hilfsmittel in einem entsprechenden Maße in Anspruch zu nehmen, mußte Defizite zur Folge haben, und welche progressive Dimensionen dieselben annehmen, beweist der Abschluß der Rechnung des Jahres 1876 mit einem Rückschlag von Fr. 1,185,484. 35 und das muthmaßliche Ergebnis der dießjährigen laufenden Verwaltung mit einem Rückgang von Fr. 3,226,000.

Uebergehend zur Ausmittlung der finanziellen Wirkungen der neuen Bundesverfassung auf die einzelnen Zweige der Administration und Feststellung der normalen Bedürfnisse des Bundes für die nächste Zukunft sind wir zunächst darauf angewiesen, die Rechnungsergebnisse der Jahre 1875 und 1876 und das Budget für das Jahr 1877 als Basis weiterer Untersuchungen anzunehmen.

Diese Ergebnisse lauten nun folgendermaßen:

Uebersicht der Reinergebnisse der eidg. Staatsrechnungen in den Jahren

	1875.	1876.	Budget von 1877.
Einnahmen.			
	Fr.	Fr.	Fr.
Ertrag der Liegenschaften	92,907. 81	102,558. 68	105,803. —
„ „ Kapitalien	361,199. 34	288,692. 37	421,600. —
„ „ Zollverwaltung	15,192,013. 46	15,831,253. 15	15,429,100. —
„ „ Telegraphenverwaltung	10,539. 28	— —	31,300. —
„ „ Pulververwaltung	155,411. 08	151,765. 50	110,000. —
„ „ Regiepferdeanstalt	5,295. 13	35,582. 86	650. —
„ „ Waffenfabrik	712. 08	15,926. 68	1,900. —
„ „ Konstruktionswerkstätte	— —	1,150. —	— —
„ „ Postverwaltung	139,232. 50	100,417. 28	593,000. —
„ „ Militärpflichtersazsteuer	334,673. 72	965,764. 34	650,000. —
„ aus Verschiedenem	286,889. 12	108,996. 09	29,371. —
Total der Einnahmen	16,578,873. 52	17,602,106. 95	17,372,724. —

	1875.	1876.	Budget von 1877.
Ausgaben.			
	Fr.	Fr.	Fr.
Kapital- und Zinszahlung	1,765,544. 89	1,694,573. 35	1,214,225. —
Allgemeine Verwaltungskosten	721,417. 93	755,703. 66	728,750. —
Politisches Departement	264,740. 08	254,813. 60	277,000. —
Departement des Innern (incl. Polytechnikum) .	2,726,936. 60	2,743,368. 81	2,555,971. —
Justiz- und Polizeidepartement	28,948. 20	40,790. 50	40,000. —
Militärdepartement	11,018,304. 14	12,546,860. 56	12,775,109. —
Finanzdepartement	* 385,738. 68	152,435. 63	145,200. —
Eisenbahn- und Handelsdepartement . . .	171,649. 77	333,740. 67	201,600. —
Telegraphenverwaltung	— —	7,835. 52	— —
Laboratorium und Hülsenfabrik	318,960. 05	245,993. 77	354,494. —
Unvorhergesehenes	4,300. —	11,475. 23	8,375. —
Total der Ausgaben	17,406,540. 34	18,787,591. 30	18,300,724. —
Rückschlag der Verwaltungsrechnung . . .	827,666. 82	1,185,484. 35	928,000. —

*) In dieser Summe sind inbegriffen: Fr. 215,000 für den Ankauf des Postgebäudes in Chur.

Es ist hier zu bemerken, daß in Betreff des Militärwesens das Jahr 1875 eine Uebergangsperiode war. Die Rechnung von 1876 und das Budget pro 1877 bilden schon genauere Anhaltspunkte für die Ausmittlung der daherigen Bedürfnisse. Zu erwähnen ist der weitere Umstand, daß die dießjährige Anleihenamortisationsquote von Fr. 470,000 aus dem Anleihenreservefond getilgt wird. Im Uebrigen wurde das dießjährige Budget bezüglich einer möglichen Herabsetzung der Ausgaben und Vermehrung der Einnahmen einer einläßlichen und scharfen Prüfung unterstellt, so daß ohne durchgreifende Veränderungen weitere ersprießliche Resultate kaum erzielt werden können.

Das dießjährige Budget wurde mit einem Ausgabenüberschuß festgestellt im Betrage von	Fr.	928,000
davon wird abgerechnet der erhöhte Preis von Fr. 16 auf die Munition	Fr.	354,494
und davon abziehend den muthmaßlichen Gewinn auf dem Regiepferdbetrieb und der Waffenfabrik	„	2,550
	„	351,944
	bleiben Fr.	576,056

Diesem Defizit wird hinzuzufügen sein:

- | | | |
|--|---|-----------|
| a. Der wahrscheinliche Ausfall der Zolleinnahmen | „ | 2,000,000 |
| b. Kürzlich bewilligte Nachtragskredite | „ | 233,046 |
| c. Entschädigung für die Besammlungstage zur Einkleidung und Ausrüstung der Rekruten pro 1876 und 1877 | „ | 115,000 |
| d. Gebirgsartillerie | „ | 50,000 |
| e. Aufnahme einer Pferdestatistik | „ | 50,000 |
| f. Preisdifferenz auf die an die Militärverwaltung abzugebende Munition | „ | 150,000 |
| g. Weitere unvorhergesehene Nachtragskredite | „ | 51,898 |

Muthmaßliches Defizit pro 1877	Fr.	3,226,000
--	-----	-----------

Die folgenden Budgets werden aber weitere Opfer erfordern, und als solche bezeichnet der Bundesrath vorerst einen weitem Rückgang der bisherigen Zölle nach dem sechsjährigen Durchschnitt mit Fr. 500,000

Anleihen-Amortisation von 1867	„	480,000
„ „ „ 1871	„	1,460,000

Transport Fr.	2,440,000
---------------	-----------

	Transport	Fr. 2,440,000
Zuschlag für gestrichene Kosten von Wiederholungskursen etc.	„	357,000
Einkleidung und Ausrüstung der Rekruten in den Kantonen	„	60,000
Zunehmende Pferde-Amortisation	„	100,000
		Fr. 2,957,000

Dagegen an Minderausgaben und Mehreinnahmen:

Frankocouverts, Mehrertrag	Fr. 200,000	
Fahrpostsendungen, Zuschlagtaxe	„ 160,000	
Kurswesen - Ersparnisse	„ 258,000	
Reduktion der Rekrutenaushebungskosten	„ 20,000	
Reduktion der Rekrutenzahl	„ 500,000	
Reduktion d. Gewehranschaffung	„ 238,400	
Streichung der doppelten Ordinärezulagen	„ 150,000	„ 1,526,400
		bleiben Fr. 1,430,600

Defizit pro 1877 „ 3,226,000

Für die folgenden Jahre Fr. 4,656,600

wobei zu bemerken ist, daß der Vollziehung der schon erwähnten Gesetze auf dem Gebiete der Volkswirtschaft nicht Rechnung getragen worden ist. Im Weiteren wird erwähnt, daß die Regiepferdeanstalt, die militärischen Fabrikationsetablissemments und die Münzstätte nicht in Betracht gezogen wurden, weil die ersteren dem Fiskus weder Gewinn noch Verlust bringen sollen und der Münzstätte ein Reservefond zur Seite steht.

Der Bund hat infolge bewilligter außerordentlicher Kredite folgende Verpflichtungen abzutragen:

	1878.	1879.	1880.	1881.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Entschädigung an Baselstadt	30,000	20,000	—	—
Rhonekorrektur Wallis	102,000	—	—	—
„ Waadt	40,000	40,000	40,000	2,500
Juragewässerkorrektur	500,000	500,000	239,436	—
Lukmanierstrasse	10,000	—	—	—
	682,000	560,000	279,436	2,500

Wenn man indessen bedenkt, daß zu ähnlichen Zwecken im Jahr 1877 Fr. 852,924 auf das Budget gebracht worden sind, so läßt es sich voraussetzen, daß es möglich sein wird, in Bälde weitere öffentliche Werke zu unterstützen.

Neue Kredite werden gewünscht:

Für eine Rheincorrektion in St. Gallen	.	.	Fr.	870,000
" " " " Graubünden	.	.	"	100,000
" " Rhonecorrection im Wallis	.	.	"	184,565
" " Haslithalcorrection	.	.	"	400,000
zusammen				Fr. 1,554,565

zu deren Berücksichtigung günstigere Budgetverhältnisse abgewartet werden dürften.

Die bisherigen Zolleinnahmen, welche der Bundesrath auf den durchschnittlichen Normalbetrag von $14\frac{1}{2}$ Millionen beziffern will, welche Summe als Basis der in Frage stehenden Berechnungen hiersieits vor der Hand nicht bestritten wird, scheinen doch etwas tief gegriffen zu sein. Nachdem in den Jahren 1875 Fr. 17,135,948. 91 und 1876 Fr. 17,376,544. 08 erreicht worden sind, ist es kaum denkbar, daß ein so tiefer Ansatz von Dauer sein werde.

Die Verbrauchskraft der schweizerischen Bevölkerung, ihre Industrie und ihre Verkehrsanstalten haben in den letzten Jahren einen gewaltigen und leider nachhaltigen Stoß erlitten; allein man hat hier mit Faktoren zu rechnen, welche mehr oder weniger den Charakter einer vorübergehenden Krisis in sich tragen, und wir dürfen uns wohl der Hoffnung hingeben, nach und nach normaleren Verhältnissen entgegenzugehen.

Von diesem Standpunkt aus läßt sich die Möglichkeit voraussetzen, daß die schweizerische Einfuhr ihre Bedeutung nach und nach wieder erlangen wird und daß die bei der Budgetberechnung abgeschrieben $2\frac{1}{2}$ Millionen neuerdings der Verwaltung zu gut kommen werden, obschon auch hier nicht zu verkennen ist, daß es längere Zeit erfordern wird, um zu den günstigen Einnahmen der letzten Jahre wieder zu gelangen.

Auf dieser Eventualität beruht allerdings die Möglichkeit, den Anforderungen der schon erwähnten Gesetze auf dem Gebiete der Volkswirtschaft in wirksamer Weise ein Genüge zu leisten und überdieß der jährlichen Zunahme der Verwaltungsausgaben den erforderlichen Gegenwerth entgegenzustellen.

Wenn auch günstigere Einnahmenergebnisse für die Zukunft in Aussicht gestellt werden dürfen, so werden dagegen weitere Lasten nicht ausbleiben, so zum Beispiel der Bau eines neuen Verwaltungsgebäudes.

Die Ausführung eines den gegenwärtigen Bedürfnissen des Bundes entsprechenden Baues ist zwar eine Frage, deren Lösung nicht allzu lange hinausgeschoben werden sollte; allein es ist nicht wohl thunlich, bei der bevorstehenden Herstellung des finanziellen Gleichgewichts diesen Gegenstand in Mitberechnung zu ziehen.

Auf Grundlage obstehender Auseinandersetzungen und in Uebereinstimmung mit den Angaben des Bundesrathes (Botschaft Seite 89) würde das zukünftige Budget an Einnahmen ergeben:

	Fr. 34,750,770
an Ausgaben	„ 39,407,400
Ausgabenüberschuß	Fr. 4,656,630

woraus auf das Evidenteste hervorgeht, daß wenn allfälligen vorübergehenden Schwankungen sowohl bei den Einnahmen als bei den Ausgaben Rechnung getragen wird, die zu erzielenden Ersparnisse und Mehreinnahmen zu einer sichern Herstellung des finanziellen Gleichgewichts eine Höhe von 5 Millionen im Minimum erreichen sollten.

Beinahe alle vom Bundesrath in Aussicht genommenen Ersparnisse und Mehreinnahmen bei der Post- und Militärverwaltung haben bei der Aufstellung des erwähnten zukünftigen Budgets eine Verrechnung bereits gefunden. Zur Deckung obiger 5 Millionen bleiben nur noch übrig:

Mehrertrag der Telegraphenverwaltung . . .	Fr. 230,000
Aufhebung der amtlichen Portofreiheit . . .	„ 300,000
Erhöhung der Zeitungstaxen	„ 100,000
Abschaffung oder Verminderung der Amortisationsquoten für die Cavalleriepferde (mit Abänderung des Gesetzes)	„ 100,000
Einkleidung auf dem Waffenplatz	„ 60,000
	Fr. 790,000

Die vom Militärdepartement in Aussicht genomme eventuelle Aufhebung der Entschädigungspflicht für Equipementserneuerung der Offiziere mit Fr. 170,000 kann nur die Wirkung haben, eine noch zu machende Ausgabe zu verhindern, indem dieselbe bis anhin weder vollzogen noch berücksichtigt wurde.

Wären weitere Ausgaben, Reduktionen oder Mehreinnahmen nicht erhältlich, so müßten aus dem Nettoertrag der Zölle durch Anwendung höherer Ansätze die fehlenden Fr. 4,210,000 gedeckt werden.

Die vom Bundesrath angedeuteten weitem Ersparnisse, resp. Mehreinnahmen in einigen Zweigen der Verwaltung, werden voraussichtlich obige Zahlen nicht erheblich verändern.

Unberührt ist die Frage geblieben, ob die im Art. 42, litt. f der Bundesverfassung vorgesehenen Beiträge der Kantone bei der gegenwärtigen Lage der Bundesfinanzen in Anspruch genommen werden sollen und, wenn ja, in welchem Maße dieß zu geschehen hätte.

Die bisherige Praxis und der Verlauf aller hierauf bezüglichen Verhandlungen hat wenigstens bis anhin sowohl bei den Bundesbehörden als bei der schweizerischen Bevölkerung die entschiedene Anschauung beigebracht, daß die ordentlichen Bedürfnisse des Bundes durch die im Art. 42, litt. a, b, c, d, e vorgesehenen Hilfsmittel gedeckt werden sollen.

Die außerordentlichen Ausgaben von 1856, 1867 und 1870 wurden durch Anleihen getilgt; von Beiträgen der Kantone war damals nicht die Rede, woraus am deutlichsten hervorzugehen scheint, daß die Einforderung der erwähnten Beiträge nur bei größeren Landeskalamitäten und bei der äußersten Noth zur Anwendung kommen dürfte.

Die Kantone haben mit ihrem eigenen Haushalt schon so viele finanzielle Schwierigkeiten zu überwinden, daß eine jährlich wiederkehrende Belastung zu Handen des Bundes jedenfalls keine glückliche Lösung wäre für eine weitere Entwicklung unserer Bundesinstitutionen.

Sollten indessen die Bedürfnisse des Bundes durch die im Art. 42, litt. a bis e vorgesehenen Mittel nicht gedeckt werden können, so bliebe allerdings nichts Anderes übrig, als gemäß litt. f des erwähnten Artikels den Bezug von sogenannten Kantonskontingenten anzuordnen.

Ein weiteres Bedürfniß des Bundes, welches bei Anlaß der Rekonstruktion seiner Finanzen nicht unberührt bleiben darf, ist die Frage der Bildung eines Fonds bei eintretenden Nothfällen für die Aufrechterhaltung der Neutralität der Schweiz. Seit dem Inkrafttreten der Verfassung des Jahres 1848 wurden alle die bisherigen finanziellen Hilfsmittel auf dem Wege des Anleiheus beschaffen; es geschah dieß namentlich in den Jahren 1857 und 1870/71 zur Deckung der Kosten einer Grenzbesetzung, und im Jahr 1867, aus ähnlichen Gründen, für eine Umgestaltung der Bewaffnung der schweizerischen Armee. Es ist kaum nothwendig, hier in Erinnerung zu bringen, mit welchen Schwierigkeiten das Zustandekommen eines Anleiheus im Jahre 1870 verbunden war; man war ja schon durch die eingetretene Geldkrise auf dem besten Wege, Bundesnoten, resp. Papiergeld, anfertigen zu lassen.

Es ist ferner nicht zu übersehen, daß die Schweiz im Vergleich zu unsern Nachbarstaaten bezüglich dieser Frage durch ihre Militärorganisation sich in einer ungünstigen Lage befindet. Diese letzteren erhalten stehende Armeen und infolge dessen stets entsprechende Verpflegungsvorräthe auf eine längere oder kürzere Dauer, abgesehen von dem Vorhandensein einer speziellen Kriegskassa. Bei uns war bis anhin dieß nicht der Fall; und in einem kleinen Lande sind die normalen Vorräthe, welche zur Verpflegung einer Armee herbeigeschafft werden könnten, so beschränkt, daß unter Umständen die größte Verwirrung, ja die größte Gefahr zu Tage treten könnte.

Bei einer gewöhnlichen Uebung einer einzigen Division erfordert die Verpflegung derselben schon die weitläufigsten Anordnungen und ist eine der schwierigsten Aufgaben der Militäradministration, rechtzeitige, zweckmäßige und finanziell vortheilhafte Lieferungsverträge abzuschließen. Was soll dann geschehen, wenn unter solchen Verhältnissen die Mobilmachung mehrerer Divisionen in der kürzesten Frist zur Nothwendigkeit würde?

Man weiß ja, daß bei allgemeinen politischen und Kriegsverwicklungen der Bezug von Cerealien und sonstigen Verpflegungsbedürfnissen immer schwierig ist, noch mehr aber die Inanspruchnahme des öffentlichen Kredites und namentlich desjenigen des Auslandes zur Aufnahme von Anleihen. Von solchen Eventualitäten dürfen wir die höchsten Interessen eines freien Landes nicht abhängig machen. Was nützen schließlich die jährlichen Ausgaben von 13 Millionen für das Militärwesen und die Opferbereitschaft der Mannschaft, wenn im Augenblicke der Gefahr die Nothwendigkeit der Verwendung der Armee an uns herantritt und die Mittel zu

einer dauernden und zweckmäßigen Verpflegung derselben nur in ungenügender und unsicherer Weise vorhanden sind?

Die Erfahrungen des letzten Dezenniums beweisen zur Genüge, wie mächtig eine gute Verpflegung zu dem siegreichen Erfolg kriegsgerischer Operationen beigetragen hat; sie ist offenbar der Motor für die Lebensfähigkeit einer Armee und hat, auf die schweizerischen Verhältnisse angewendet, eine Tragweite von solcher Bedeutung, daß der Nachtheil weit geringer wäre, die technische Ausbildung unserer Wehrkraft während einigen Jahren etwas zu beschränken, wenn aus den daherigen Ersparnissen der hier angeregte Zweck erreicht werden könnte.

Ihre Commission erlaubt sich, die Aufmerksamkeit der Bundesversammlung auf diese wichtige Frage zu lenken, mit der weitern Andeutung, daß in einem geeigneten Zeitpunkte deren einläßliche Prüfung an die Hand genommen werden sollte.

Am Schlusse dieser allgemeinen Berichterstattung hat Ihre Commission ferner zu erwähnen, daß, nachdem der Bundesrath in seiner Botschaft vom 2. Juni 1877 seine finanziellen Untersuchungen in den einzelnen Zweigen der Verwaltung so einläßlich behandelt hat, es wünschenswerth gewesen wäre, wenn auf Grundlage des ausgemittelten Defizites von Fr. 4,656,000 bestimmte formulirte Anträge über eine Ausgleichung dieses Ausgabenüberschusses vorgelegt worden wären. Ihre Commission glaubt nun, sich hierüber des Bestimmtesten aussprechen zu sollen, was in den nachstehenden Theilen dieses Berichtes geschehen wird.

B. Die zu erzielenden Ersparnisse in den Ausgaben und Vermehrung der Einnahmen in den verschiedenen Zweigen der Verwaltung.

I. Liegenschaften und Kapitalien.

Die Eidgenossenschaft besitzt folgende Liegenschaften:
(auf 31. Dezember 1876.)

	Schatzung.	Ertrag lt. Budget. von 1877.
1) Liegenschaften in Thun . .	Fr. 2,713,259. 59	Fr. 35,000.
2) Festungswerke	„ 47,200. —	„ 700
Uebertrag	Fr. 2,760,459. 59	Fr. 37,700

Uebertrag	Fr. 2,760,459. 59	Fr. 37,700
3) Pulvermühlen und Depen- denzen	„ 427,522. 49	„ 16,400
4) Patronenhülsenfabrik in Köniz	„ 41,716. 49	„ 1,388
5) Zollhäuser	„ 722,407. 14	„ 27,715
6) Postgebäude in Genf und Chur	„ 615,000. —	„ 24,600
7) Zeughäuser in Luzern und Rapperswyl	„ 113,200. —	} unverzinslich.
8) Sternwarte in Zürich	„ 174,000. —	
9) Bundesrathhaus in Bern	„ 1,050,000. —	
	Fr. 5,904,305. 71	Fr. 105,803

Aus den Liegenschaften sub Ziff. 1 und 2 werden, soweit der Hauptzweck derselben es gestattet, an Heu- und Aetzweidertrag und an Miethzinsen für das Laboratorium und die Konstruktionswerkstätte die oben bezeichneten Einnahmen bezogen. Die weiter verzeichneten Einnahmen sub Ziff. 3—6 sind mehr formelle Verrechnungen, indem dieselben wieder als Ausgaben in den betreffenden Verwaltungen erscheinen.

Die auf 31. Dezember 1876 angelegten Kapitalien bestehen aus:

Bankdepositen	Fr. 3,974,933. 27
Werthschriften, größtentheils $4\frac{1}{2}$ à 5 %	„ 1,315,563. 55
	Fr. 5,290,496. 82

welche als nothdürftige Betriebsmittel der Bundeskasse betrachtet werden müssen; der Zinsfuß der Depositen reglirt sich selbstverständlich nach dem jeweiligen Contocorrentzinsfuß und es dürfen diese Valoren nicht wohl an längere Rückzahlungsfristen gebunden werden.

Die an die verschiedenen Verwaltungen überlassenen Kapitalien und geleisteten Vorschüsse betragen überdieß Fr. 7,276,570. 11, wovon für 1877 ein Zinsertrag von Fr. 254,800 budgetirt ist, der aber ebenfalls mehr auf Verrechnung als auf wirklichen Einnahmen beruht.

II. Amortisation und Verzinsung der Anleihen.

Anschließend an die Auseinandersetzungen des vorstehenden Theiles dieses Berichtes ist zu erinnern, daß der Bund folgende Anleihen zu amortisiren und zu verzinsen hat:

vom Jahr 1867	Fr. 11,540,000
„ „ 1871	„ 15,600,000
	Fr. 27,140,000
wogegen ein Amortisationsfond zur Verwendung vorhanden ist im Betrage von	„ 2,000,000
zu tilgen bleiben noch	Fr. 25,140,000

Die im Jahr 1877 fällige Amortisation wird gemäß Budget mit Fr. 470,000 aus dem Amortisationsfond erhoben.

Die Bedingungen des ersten Anleiheus wurden durch Bundesrathsbeschluß vom 22. Februar 1867 festgestellt; das Nämliche geschah unterm 3. Februar 1871 für das zweite Anleihen.

Die Rückzahlung des 1867er Anleiheus begann titelgemäß im Jahr 1876 und soll bis anno 1892 zur Vollendung gelangen.

Bei dem zweiten Anleihen darf die Rückzahlung vor anno 1877 nicht beginnen; dagegen hat ihre vollständige Vollziehung spätestens bis anno 1886 stattzufinden.

Es sind dieß Modalitäten, welche der Verwaltung im gegenwärtigen Augenblicke keinen großen Spielraum gewähren, und wir müssen hier wiederholt betonen, daß die frühere Periode durch Hinausschiebung der Rückzahlung ihrer eingegangenen Verpflichtungen der neuen Bundesraera eine schwer zu bewältigende Situation geschaffen hat.

Die Amortisation des ersten Anleiheus hat, wie schon erwähnt, vertragsgemäß im Jahr 1876 begonnen, und soll in jährlichen Raten von Fr. 480,000 bis Fr. 1,000,000 im Jahr 1892 zur gänzlichen Tilgung gelangen; an diesem Verhältniß läßt sich nichts ändern und neue Combinationen würden schwerlich etwas Günstigeres zu Tage fördern.

Die verbindlichen Rückzahlungsbedingungen des zweiten Anleiheus im Betrage von Fr. 15,600,000 sind noch viel schärfer gezogen, indem hiefür nur noch 9 Jahre übrig bleiben. (1886.)

Hier ließe sich allerdings die Frage aufwerfen, ob bei der etwas schwierig gewordenen Lage der Bundesfinanzen eine Con-

version dieses Anleihens, welche bezwecken würde, eine neue festzustellende Amortisationsscala auf etwa 20 Jahre auszudehnen, nicht zweckmäßig und gerechtfertigt wäre, um dadurch die jährlichen Budgets in erheblicher Weise zu entlasten. In dieser Beziehung pflichtet die Sektion jedoch ganz entschieden den Anschauungen des Bundesrathes bei. Conversionen, welche bezwecken, die Erfüllung älterer Verpflichtungen hinauszuschieben, tragen immer den Charakter eines verdächtigen Zeugnisses für die Zahlungsfähigkeit und können ganz leicht eine Schwächung des Kredites zur Folge haben, besonders wenn beabsichtigt wird, ein gut fundirtes Anleihen von $4\frac{1}{2}\%$ wieder al pari unterzubringen.

Die jüngst vollzogene und in der Presse so sehr gepriesene Geldaufnahme zur Speisung der Bundeskasse kann nicht wohl als maßgebend angesehen werden zur Beurtheilung der Frage der Conversion eines festen Anleihens; sie geschah eben in Form eines temporären Anleihens, und zwar mit abgekürzten Rückzahlungsfristen und war deßhalb für die infolge Geschäftslosigkeit brach liegenden flottanten Gelder eine willkommene Gelegenheit, einen etwas günstigeren Discontosatz als den damaligen zu erzielen. Dem Umstand der bei diesem Anlaß stattgefundenen Ueberzeichnung vermögen wir nicht einen erheblichen Werth beizulegen; dieselbe beruhte größtentheils auf künstlichen Manipulationen, wie solche in ähnlichen Gelegenheiten oft zu Tage treten. Für die Anbringung von Anleihen mit langen Rückzahlungsfristen müssen feste Kapitalien herbeigezogen werden; daß hiefür auch bei den besten Anlagen ein Equivalent, sei es auf den Kurs oder bei den Zinsquoten gewährt werden muß, liegt auf der Hand, und wir dürfen unsere Kreditfähigkeit in dieser Richtung nicht allzusehr überschätzen.

Ein gewichtiger Faktor zu Gunsten einer strengen Einhaltung früher eingegangener Verpflichtungen liegt auch in dem Umstand, daß bei der Voraussetzung einer vollständigen Herstellung des Gleichgewichts nur die jährlich wiederkehrenden Bedürfnisse des Bundes in Betracht kommen und gesichert werden; für außerordentliche Ereignisse, welche nach den bisherigen Erfahrungen beinahe alle Dezennien wieder an uns herantreten, sind wir auf Aufnahme von Anleihen angewiesen, und es ist im hohen Interesse des Bundes, diese Eventualität in vorsichtiger Weise im Auge zu behalten.

Aus diesen Gründen pflichtet die Commission bezüglich der Amortisationsquoten der Anleihen von 1867 und 1871 den Anträgen des Bundesrathes bei.

III. Consolidirung der schwebenden Schuld.

Als Norm der schwebenden Schuld kann nicht wohl die Höhe der letzten temporären Geldaufnahme angesehen und angenommen werden, sondern der Betrag der vorhandenen Jahresdefizite und der voraussichtlichen Rückgänge bis zur vollständigen Durchführung der angestrebten Finanzreform.

An Defiziten sind vorhanden:

pro 1875 laut Rechnung	Fr. 827,666. 82
„ 1876 „ „	„ 1,185,484. 35
„ 1877 „ Budget unter Beifügung aller im allgemeinen Theil des Berichtes er- wähnten Veränderungen	„ 3,226,000. —
pro 1878 und bis zu weiterer Durchführung des Gleichgewichts circa	„ 4,000,000. —
zusammen	<u>Fr. 9,239,151. 17</u>

Das in der Botschaft des Bundesrathes aufgestellte künftige Budget verzeigt einen Ausfall von Fr. 4,656,600; es ist allerdings zu erwarten, daß erhebliche Reduktionen durch Ersparnisse und Mehreinnahmen schon in nächster Zeit ermöglicht werden; allein weitere vorübergehende Geldaufnahmen werden kaum ausbleiben, und es wird schließlich die gesammte schwebende Schuld eine Höhe von beinahe 10 Millionen erreichen.

Auf diesen Zeitpunkt wird die Nothwendigkeit eintreten, den Betrag der flottanten Schuld in ein festes Anleihen zu consolidiren und es läßt sich erst dann bemessen, unter Berücksichtigung der noch bestehenden Amortisationsverpflichtungen, in wie weit zur Tilgung dieser neuen Schuld die jährlichen Budgets in Anspruch genommen werden dürfen.

IV. Finanz- und Zolldepartement.

a. Abtheilung Finanzen.

Die Ausgaben dieser Verwaltung für das Bureaupersonal, inclusive Staatskasse, betragen Fr. 62,700, eine Summe, die nicht beanstandet wird, wenn dadurch eine strenge und durchgreifende Controle der Staatsfinanzen und des Rechnungswesens erzielt werden kann. An dieser Stelle erwähnen wir die Wünschbarkeit einer baldigen Erledigung der angeregten Frage, inwiefern die Aufstellung eines Rechnungshofes für unsere Administration wünschenswerth und nützlich wäre.

Die budgetirten Ausgaben für die Liegenschaften im Betrage von Fr. 82,500 geben zu keinen Bemerkungen Anlaß; die Erweiterung der Schußlinie in Thun mit Fr. 70,000 wird bis anno 1880 einen jährlichen ähnlichen Credit in Anspruch nehmen.

In Betreff der Pulverfabrikation, welche nun durch Erhöhung des Verkaufspreises eine finanzielle Ausgleichung gefunden hat, kann es nicht wohl in der Aufgabe der Commission liegen, sich heute über die Zweckmäßigkeit der Regiefabrikation auszusprechen, indem hier vorherrschend militärische Interessen maßgebend sind, welche einer nähern Prüfung bedürfen. Wir beschränken uns daher auf eine Unterstützung der Anregungen des Bundesrathes (Seite 9 der Botschaft).

Die Thätigkeit der Münzverwaltung beruht auf den jeweiligen Beschlüssen der Bundesversammlung und hat keinerlei Wirkung auf die Reconstruction der Bundesfinanzen.

b. Abtheilung Zölle.

Hier liegt der Schwerpunkt zur Herstellung des finanziellen Gleichgewichts, und zwar in Uebereinstimmung mit dem Sinn und Geist der Bestimmung des Art. 42 der Bundesverfassung. Die unter litt. a, c, d, e angewiesenen Hilfsmittel werden sich immer innerhalb Schranken bewegen, welche in keinem richtigen Verhältniß stehen zu den jährlich wiederkehrenden Bedürfnissen des Bundes.

Das zukünftige Budget verzeigt gemäß Botschaft an Ausgaben eine Summe von Fr. 39,407,400

An Einnahmen dagegen:

a. Liegenschaften u. Kapitalien	Fr. 527,403	
b. Militärwesen	„ 1,014,000	
c. Pulververwaltung	„ 780,000	
d. Post und Telegraphen	„ 17,900,000	
e. Unvorhergesehenes	„ 29,367	
		„ 20,250,770

Fr. 19,156,630

Gegenwärtiger voraussichtlicher Ertrag der Zölle „ 14,500,000

ungedeckt bleiben Fr. 4,656,630

Wenn auch durch weitere Ersparnisse im Militärwesen und Mehreinnahmen bei der Postverwaltung obiger Ausfall noch einigermaßen reducirt werden kann, so werden die Zölle der schließlichen

Herstellung des Gleichgewichts die nothwendige Aushülfe leisten müssen, und zwar in einem Betrage, welcher vorläufig auf circa 3 bis 4 Millionen netto Mehrertrag beziffert werden darf.

Die gegenwärtig in Berathung liegende Zollrevision wird nach zwei Richtungen ihren Abschluß zu finden haben; erstens in einer durchgreifenden Bereinigung der sehr lückenhaften Klassifikation der bisherigen Zolltarife und ferner unter Berücksichtigung der Verhältnisse unserer Industrie und der Bedürfnisse der Bevölkerung, dem Bunde eine Mehreinnahme zuzuführen, welche zur vollständigen Deckung seiner jährlichen normalen Bedürfnisse hinreichen sollte.

Eine allfällige Zuziehung von Kantonsbeiträgen gemäß Art. 42, litt. f der Bundesverfassung können wir an dieser Stelle unter Hinweisung auf den vorstehenden allgemeinen Bericht füglich übergehen. Der Bezug von Geldcontingenten zur Speisung des normalen Haushaltes des Bundes wäre für die Kantone eine sehr empfindliche und unpopuläre Maßregel, und infolge dessen eine beständige Hemmung für die Entwicklung unserer Bundesinstitutionen. Sollten indessen die übrigen Hülfsmittel durch besondere Verumständungen nicht in hinreichender Weise herbeigezogen werden können, dann müßte allerdings die Frage der Beiziehung der Kantonsbeiträge ernstlich in Aussicht genommen werden, indem nach unserer Ueberzeugung eine Finanzwirthschaft mit chronischen Defiziten nicht geduldet werden darf.

Eine rasche Beseitigung der Defizite ist eine so dringende Nothwendigkeit, daß man mit Besorgniß die Frage aufwerfen muß, ob wirklich Aussicht vorhanden sei, in einer verhältnißmäßig kurzen Frist diesen Zweck zu erreichen?

Es ist zu befürchten, daß der bevorstehenden Revision der Zolltarife so gewichtige Hindernisse und Schwierigkeiten entgegen treten werden, daß wahrscheinlich nicht nur Monate, sondern Jahre erforderlich sein werden zur Abklärung der mannigfaltigen widerstreitenden Interessen, welche zur Geltung gelangen wollen, und zur Lösung einer der wichtigsten volkswirthschaftlichen Fragen, ja einer Existenzfrage für die Wohlfahrt der schweizerischen Bevölkerung.

Wir können nicht wohl eine Herstellung des finanziellen Gleichgewichts von neu zu schaffenden Verhältnissen abhängig machen, welche noch so sehr in der Ferne liegen wie die Revision des Zolltarifes und bis zu einem allfälligen Inkrafttreten des dahingegen Gesetzes die gegenwärtige Sachlage mit unerheblichen Modifikationen fort dauern lassen.

Wir müssen im Gegentheil mit allem Nachdruck darauf hinwirken, daß eine wirksame Vermehrung der Einnahmen in einer möglichst kurzen Frist der Verwaltung die Mittel beschaffe, welche zur Deckung der ordentlichen Bedürfnisse des Bundes erforderlich sind.

Eine transitorische Verfügung auf dem Gesetzeswege würde die gegenwärtige Situation wesentlich erleichtern, und es könnte dieselbe ohne erhebliche Schwierigkeiten in wenigen Monaten in Wirksamkeit treten.

Unsere Ansicht geht namentlich dahin: bis zum Inkrafttreten eines neuen revidirten Zolltarifes die bisherigen Zollansätze, sei es in ihrer Gesamtheit mit einer Erhöhung von $\frac{2}{10}$ oder einzelne Artikel oder Abtheilungen in höherem Maße zu belegen.

Der Ertrag einer solchen Maßregel könnte auf circa 3 Millionen beziffert werden, obschon wir uns nicht verhehlen, daß bei einer einheitlichen Erhöhung die Unbilligkeit des bisherigen Tarifes für einzelne Artikel noch fühlbarer würde. Vergessen wir indessen nicht an dieser Stelle, daß das Land das größte Interesse hat, aus dieser Finanzcalamität des Bundeshaushaltes herauszukommen und daß von diesem Gesichtspunkte aus vorübergehende Opfer wie die hievor erwähnten wohl verlangt werden dürfen.

V. Post- und Telegraphendepartement.

Postverwaltung.

Aus dem Berichte des Bundesrathes und den uns von Seite des Postdepartements gewordenen Mittheilungen geht hervor, daß die Frage, wie die Einnahmen der Postverwaltung vermehrt und die Ausgaben vermindert werden könnten, in eingehender und umfassender Weise geprüft worden ist. Wir konstatiren mit Befriedigung, daß — anlangend die Einnahmen den

1. Passagiertaxen eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird. Bekanntlich gibt das neue Posttaxengesetz vom 23. Mai 1876, welches den 1. September 1876 in Vollzug getreten ist, dem Bundesrathe eine gewisse Freiheit in der Anwendung der Taxen innerhalb des fixirten Maximums. Dieses Maximum ist nun laut dem bundesrathlichen Berichte zunächst nur für einige Alpenpässe (Gotthard, Splügen und Simplon) angewendet worden. Wie uns

mitgetheilt wurde, hat der Bundesrath seither die Maximaltaxe auch auf den andern Alpenpässen eingeführt, ohne daß dadurch die Frequenz beeinträchtigt worden wäre, und die Frage der Anwendung der Taxen auf den übrigen Routen noch einer nähern Untersuchung unterworfen.

Wie sehr eine einläßliche Prüfung dieser Frage am Platze ist, ergibt sich aus der Thatsache, daß die Ausgaben an Transportkosten im Jahre 1876 die Einnahmen von Reisenden um Fr. 2,276,147. 96 überstiegen haben und die Kosten der Beiwagen

die Einnahmen von Beiwagenreisenden dagegen	Fr. 832,807. 69
nur	„ 620,915. 28

betragen, die Verwaltung somit hiebei einen Verlust von Fr. 211,892. 41 erlitten hat. Wenn die erwähnten Mehrausgaben an Transportkosten über die Einnahmen von Reisenden auch nicht ohne Weiteres als ein reiner Verlust der Postverwaltung zu betrachten sind, indem die zum Reisendentransport verwendeten Postwagen auch zur Beförderung der Briefpost und Gepäckstücke dienen, von welchen letzteren man einen Durchschnittsertrag von 15 Cents. per Stück berechnet, so ist der Ausfall doch immerhin ein sehr bedeutender, da neben den erwähnten Transportkosten auch der Materialzins, sodann die Kosten des Unterhalts der Wagen und eine etwaige Mehrausgabe von Kondukturbesoldungen über die Kosten von Fußboten in Anschlag zu bringen sind.

Ihre Kommission findet, daß ein derartiges Verhältniß kaum im Sinne der Bestimmungen der Bundesverfassung betreffend das Postwesen (Art. 36 und 42, litt. c) liege, und daß es auch nicht gerecht und billig sei, die Postreisenden, von denen ein erheblicher Theil nicht Landesangehörige sind, weit unter den eigenen Kosten zu befördern. Sie muß sich daher mit dem Bestreben des Bundesrathes, dieses Mißverhältniß nicht allein durch Reduktion von Cursen, von denen später die Rede sein wird, sondern auch durch entsprechende Revision der Taxen, namentlich durch Anwendung der Maximaltaxen auf den Alpenpässen thunlichst zu vermindern, einverstanden erklären. Eine Erhöhung der Taxen für Beiwagenreisende über den Betrag der übrigen Taxen, welcher in der bundesrathlichen Botschaft auch in Aussicht genommen ist, dürfte nach der Ansicht der Commission in der Praxis mit Inkonvenienzen verbunden sein, welche die Zweckmäßigkeit dieser Maßregel als zweifelhaft erscheinen lassen. Sie glaubt dagegen, daß auf allen denjenigen Routen, auf welchen die

Pflicht zur Stellung von Beiwagen anerkannt wird, die Maximaltaxen in Anwendung zu bringen seien.

2. Hinsichtlich der Briefpost, welche in entsprechender Weise geordnet erscheint, findet sich die Commission zu keinen Bemerkungen veranlaßt.

3. Die Frage einer Zuschlagstaxe zu den Franco-Couverts, welche nach den Berechnungen des Bundesrathes für die Postverwaltung einen finanziellen Vortheil von Fr. 217,000 zur Folge haben soll, ist durch das Bundesgesetz vom 16. März 1877, betreffend den Verkaufspreis der Franco-Couverts, in Kraft getreten den 1. August 1877, in entsprechendem Sinne erledigt.

Die Commission glaubt indessen, daß die Berechnung des Bundesrathes über den aus der fraglichen Zuschlagstaxe für die Verwaltung resultirenden finanziellen Vortheil nicht richtig ist. In dem Budget für das Jahr 1877 war für die Fabrikation von 32 Millionen Franco-Couverts noch eine Ausgabe von Fr. 206,000 vorgesehen, ohne daß dieser Ausgabe eine Einnahme gegenüber stand.

Diese Summe wird nun inskünftig wieder eingenommen, weil das Stück Franco-Couverts um 1 Rappen theurer als bisher verkauft wird. Der Zuschlag von 1 Rappen per Couvert deckt aber nicht bloß die Erstellungskosten von 0,63 Rappen, sondern ergibt noch einen kleinen Gewinn von 0,37 Rappen per Stück. Hinwieder ist allerdings zu gewärtigen, daß infolge des erhöhten Preises der Verbrauch der Franco-Couverts etwas abnehmen wird. In der Botschaft des Bundesrathes wird nun von der Supposition ausgegangen, daß in den folgenden Jahren nunmehr 10 Millionen, statt der im Budget pro 1877 vorgesehene 32 Millionen werden verkauft werden. Diese Annahme scheint uns zu tief gegriffen. Nehmen wir an, es betrage die Zahl der verkauften Franco-Couverts inskünftig 20 Millionen, so müssen dagegen 12 Millionen Marken mehr als früher ($20 + 12 = 32$ bisherige Zahl der Couverts) fabrizirt werden, und es stellt sich die Rechnung wie folgt:

Gewinn auf 20 Millionen Couverts à 0,37 Rp.	Fr. 74,000
Ab Fabrikationspreis von 12 Millionen Marken	
à 0,72 Rp.	„ 8,640
Reingewinn	Fr. 65,360
Mit der berechneten Minderausgabe von	„ 206,600

stellt sich demnach ein finanzieller Vortheil von Fr. 271,960 heraus. Sollte sich die Zahl der verkauften Couverts inskünftig auf

15 Millionen beschränken, so wäre der finanzielle Vortheil noch Fr. 249,860.

4. Zustellung gerichtlicher Akten. Die Zustellung von gerichtlichen Aktenstücken, welche bis jetzt nur in den Kantonen Genf und Aargau eine gesetzliche Regulirung und allgemeine Anwendung gefunden hat, verschafft dem Publikum eine sehr beträchtliche Erleichterung und bringt der Postverwaltung noch eine erhebliche Einnahme. Man beziffert letztere z. B. für den Kanton Aargau pro 1877 auf ca. Fr. 16,000.

Es wäre deßhalb sehr zu wünschen, daß die Einrichtung ausgedehntere Anwendung finden würde. Die Commission beantragt daher, den Bundesrath einzuladen:

„bei den Kantonen darauf hinzuwirken, daß dieselben die Zustellung von gerichtlichen Aktenstücken durch die Post, ähnlich wie es in den Kantonen Aargau und Genf geschehen, ebenfalls anordnen.“

In Belgien wird auch die Erhebung von Wechselprotesten durch die Post besorgt, womit außerordentlich viele Kosten erspart werden. So viel der Commission bekannt ist, wird diese Maßregel z. Z. auch in Deutschland des Nähern geprüft. Die Commission findet sich veranlaßt, Ihnen vorzuschlagen:

„der Bundesrath möchte eingeladen werden, zu untersuchen, ob die Erhebung von Wechselprotesten nicht wie in Belgien durch die Postverwaltung besorgt werden könnte.“

5. Einen Vorschlag von Bedeutung bringt der Bundesrath hinsichtlich der Portofreiheit, indem er vorschlägt, diese aufzuheben, und einzig noch für die Postverwaltung, Militärs in aktivem Dienste und in Armensachen zu gewähren.

Wir schließen uns diesem Antrage mit Ueberzeugung an. Es handelt sich dabei nicht bloß darum, dem Bunde eine vermehrte Einnahme zu verschaffen, sondern auch eine Einrichtung zu beseitigen, welche mit einer Menge von Mißbräuchen begleitet ist und mit der man auch in andern Ländern und speziell auch im Weltpostvertrag gründlich aufgeräumt hat.

6. Wir stimmen auch der vom Bundesrathe in Beziehung auf die Fahrpost durch das neue Posttaxengesetz bereits in Aussicht genommenen Maßregel bei, bei der Fahrpost Francomarken mit Frankaturbegünstigung einzuführen und die nicht frankirten Fahrpostsendungen mit einer Zuschlagstaxe von 10 Cts. zu belegen. Wenn der dadurch für die Postverwaltung erzielte direkte Gewinn infolge successiver Verminderung der unfrankirten Sendungen auch nicht so erheblich sein sollte als

der Bundesrath erwartet (Fr. 160,000 per Jahr), so genügt schon der indirekte Gewinn — die Vereinfachung im Rechnungs- und Verwaltungswesen — um diese Einrichtung zu rechtfertigen.

7. Ein fernerer Vorschlag des Bundesrathes betrifft die Erhöhung der Taxe für Zeitungsexemplare von $\frac{3}{4}$ Ct. auf 1 Ct. (für jedes Exemplar und 50 Gramm), welche Erhöhung eine Modifikation des Posttaxengesetzes vom 23. März 1876 involvirt. Der Bundesrath sagt, daß er, bevor er eine solche Revision beantrage, die Ansichten der Räthe über den fraglichen Punkt zu kennen wünsche. Die Commission nimmt keinen Anstand, sich für die angeregte Aenderung auszusprechen, und zwar um so mehr, als $\frac{2}{3}$ des Inhaltes der Zeitungen Annoncen enthalten, die ein reines Handelsgeschäft bilden, in der Meinung, daß die Maßregel mit dem Beginn eines Semesters in's Leben zu treten hätte.

Wenn die Kosten der Verwaltung durch Steigerung der Löhne, Miethzinse, Transportkosten etc. gestiegen sind, so erscheint es nur billig, daß auch die Taxe für die Expedition der Zeitungsblätter um etwas erhöht wird. Die auf 1 Ct. erhöhte Taxe ist immer noch eine sehr mäßige Vergütung für die Arbeit, welche die Postverwaltung besorgt. Nach dem Urtheil von Fachpersonen hat die bisherige Taxe von $\frac{3}{4}$ Ct. per 50 Gramm nur einen kleinen Theil der Selbstkosten der Verwaltung gedeckt. Daß die tägliche Expedition und das Vertragen der Zeitungsblätter in alle Theile des Landes keine unbedeutende Sache ist, ergibt sich aus folgenden Ziffern. Im Jahr 1876 wurden von der schweiz. Postverwaltung versandt, resp. zugestellt:

Schweiz. Blätter in Innern der Schweiz und nach Deutschland	43,401,024
Aus Deutschland und Oestereich-Ungarn eingegangene Blätter	1,899,031
Ämtliche portofreie Blätter des Bundes und der Kantone	3,742,321

Anlangend die Ausgaben der Postverwaltung, so hebt der Bundesrath in seinem Berichte namentlich zwei Zweige der Verwaltung hervor, in denen nach seiner Ansicht Ersparnisse erzielt werden könnten. Es betreffen diese die Transportkosten, die wir bereits unter den Einnahmen besprochen haben, und das Postwagematerial.

Wie wir schon bei den Einnahmen der Postverwaltung bemerkten, sind die Transportkosten aus dem richtigen Verhältnisse zu den Einnahmen von Reisenden herausgekommen, mit

andern Worten: es sind die Transportkosten in einem viel stärkern Verhältnisse angewachsen, als die Zahl der Reisenden und die bezüglichen Einnahmen. Es betrugen:

	Anzahl Reisende.	Einnahmen v. Reisenden u. Uebergewichtstaxen.	Ausgaben Transportkosten.
1868	1,030,500	Fr. 2,327,087. 11	Fr. 3,468,656. 76
1870	1,118,291	„ 2,401,701. 24	„ 3,746,259. 50
1872	1,369,462	„ 3,188,356. 31	„ 4,478,401. 88
1874	1,415,753	„ 3,913,217. 82	„ 5,633,457. 73
1876	1,329,305	„ 3,489,498. 89	„ 5,765,643. 85

In obigen Einnahmen und Ausgaben sind die einer Anzahl von Postpferdehaltern zukommenden Betreffnisse an den Passagiereinnahmen inbegriffen.

Es sind hienach von 1868—1876 gestiegen:

die Zahl der Postreisenden um 29 %

die Einnahmen von Reisenden um 50 %

die Ausgaben an Transportkosten um 66 %.

Zur Beseitigung dieses zum Theil durch eine zu große Zahl von Kursen entstandenen Mißverhältnisses schlägt der Bundesrath neben der schon besprochenen Revision, resp. Erhöhung der Passagiertaxen vor:

a. Aufhebung derjenigen Postkurse, deren Einnahmen an Reisenden und Uebergewichtstaxen, zusammengerechnet mit einem gewissen Antheil an dem Fahrpostertrage und mit den Kosten, welche im Falle der Aufhebung des Kurses für Fußbotenverbindungen ausgegeben werden müßten, mit einem gewissen Prozentsatze (z. B. 45 à 50 %) unter den Transport-, Material- und Dienstbekleidungskosten stehen, beziehungsweise Erhaltung solcher Kurse nur unter der Bedingung einer entsprechenden Subvention durch die betreffende Landesgegend.

In Folge einer vom Bundesrathe angeordneten Expertise sind in Anwendung dieser Grundsätze während des laufenden Jahres durch Aufhebung von unrentabeln Kursen erspart worden

	Fr. 362,000
durch Aufhebung von Kursen infolge Eröffnung von	
neuen Bahnlinien	„ 200,000
Summa	Fr. 562,000

Werden hinwieder die Mehrausgaben in Anschlag gebracht, welche infolge Aufhebung dieser Kurse für Fußboten entstehen, sowie die Mindereinnahmen von Fahrpoststücken, so bleibt immer noch eine Nettoersparniß von Fr. 400,000.

Hinsichtlich 24 weitem Kursen hat die erwähnte Experten-Commission noch zu berichten.

Wir stimmen diesem Vorgehen unter Vorbehalt einzelner Ausnahmefälle, in denen sich die Beibehaltung eines Kurses trotz des Verlustes durch besondere thatsächliche Verhältnisse rechtfertigen läßt, bei.

b. Aufhebung, beziehungsweise Reduktion des ruinösen Beiwagentransportes und Erhöhung der Beiwagentaxen, wo aus besondern Verhältnissen die Aufhebung nicht wohl thunlich sein sollte. Die Beiwagenkosten, welche von 1860—1870 sich auf jährlich 300,000 bis 500,000 Fr. beschränkten, erreichten in den letzten Jahren (1873—1876) Fr. 830,000 bis Fr. 966,000 per Jahr, während die bezüglichen Einnahmen nur Fr. 620,000—739,000 betrugen. Wie uns mitgetheilt worden ist, hat das Postdepartement nun eine Expertencommission mit der Untersuchung beauftragt, auf welchen Kursen die Beiwagen — für welche man bisher eine Pflicht nur auf den größern Routen anerkannt hat — reduziert oder ganz aufgehoben werden können. Ihre Commission sieht dem Ergebnisse dieser Untersuchung entgegen, glaubt aber jetzt schon bemerken zu sollen, daß die Aufhebung auf den internationalen Kursen kaum thunlich sein dürfte.

c. Ueberlassung des nicht lohnenden Extrapostdienstes an die Privatindustrie gegen Entrichtung einer entsprechenden Concessionsgebühr, worüber die oberwähnte Expertencommission ebenfalls noch ihr Gutachten abgeben soll.

Eine weitere Ersparniß sollte sodann in den Ausgaben für Anschaffung und Unterhalt des Materials an Wagen und Schlitten zu erzielen sein. Diese Ausgaben haben sich in den letzten 4 Jahren gegen früher verdoppelt.

	Neue Wagen.	Reparatur v. Wagen u. Schlitten.
1873	Fr. 350,109	Fr. 327,416
1874	„ 416,378	„ 374,081
1875	„ 411,986	„ 412,899
1876	„ 323,974	„ 412,621

während die Ausgaben in der Periode 1863—1872 durchschnittlich nur Fr. 160,000 und Fr. 222,000 und 1853—1862 durchschnittlich nur Fr. 131,000 und Fr. 168,000 betrugen, obschon die Zahl der beförderten Reisenden in den letzten Jahren nicht sehr erheblich zugenommen hat. Die Vermehrung des Materials hängt — wie uns bemerkt worden ist — wesentlich mit den vielen neuen Kursen zusammen; mit der Reduktion der Kurse werden sich auch die

Kosten für Anschaffung, Remisirung und Unterhalt des Materials vermindern lassen.

In welchem Maße dieß der Fall sein dürfte, darüber ist noch ein Bericht zu gewärtigen.

Die Commission hat aus dem Budgetbericht von 1877 entnommen, daß der Bundesrath ernsthaft auf die Reduktion dieses Ausgabepostens hinarbeitet und immerhin schon eine erhebliche Verminderung erzielt worden ist.

Die Commission glaubt sodann noch auf den Posten „Gehalte und Vergütungen“ hinweisen zu sollen. Die Gesamtkosten für Gehalte und Vergütungen haben allmählig einen Betrag erstiegen, daß sich die Frage aufdrängt, ob hier — sei es in der Zahl der Angestellten oder der Höhe der Vergütungen — nicht mit zu großer Liberalität verfahren worden sei.

1866	war die	Totalausgabe	Fr.	2,783,907. 49
1870	„	„	„	3,413,121. 55
1873	„	„	„	5,340,989. 86
1876	„	„	„	6,451,299. 12

Obschon uns bekannt ist, daß eine vom Chef des Postdepartements einberufene Conferenz von Fachmännern sowohl die Möglichkeit einer Reduktion der Zahl der Angestellten, als die Thunlichkeit einer Aenderung in der Organisation verneint hat, so können wir doch nicht unterlassen, dieses überaus starke Anwachsen des Besoldungsetats der besondern Aufmerksamkeit des Bundesrathes zu empfehlen.

Eine Ersparniß von Belang kann für die Postverwaltung durch Modifikation des Art. 9 des Eisenbahngesetzes vom 23. Dezember 1872, wonach jedem Postbeamten und Angestellten je der dritte Sonntag freizugeben ist, erreicht werden. Wir enthalten uns indessen einer Erörterung dieses Punktes, da derselbe zum Gegenstand einer besondern Motion gemacht worden ist, deren Resultat abzuwarten sein wird.

Wenn auch nicht eine Ersparniß, doch wenigstens einen Stillstand in dem Anwachsen eines Postens, d. i. der Büreaukosten, erwartet der Bundesrath laut dem Geschäftsbericht pro 1876 von der Einführung fixer Geldentschädigungen an das Büreaupersonal, welches dagegen den bezüglichen Bedarf selbst anzuschaffen hätte. Der Erfolg dieser versuchsweise eingeführten Maßregel ist abzuwarten. Sollte er nicht das gehoffte Resultat haben, so wäre allerdings Grund vorhanden, diesem Zweige der Verwaltung auch eine vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken, da die Ausgaben auf frag-

licher Rubrik seit 1868 von Fr. 305,500 auf Fr. 549,140. 81 (1876) gestiegen sind. (Das Budget pro 1878 enthält bereits eine Verminderung.)

Schließlich veranlaßt uns noch der Ausgabeposten für die Fabrikation von Werthzeichen zu einer Bemerkung. Seit einigen Jahren ist der Druck der Werthzeichen (Francomarken, Francocouverts, Korrespondenzkarten, Mandatcartons, Francobanden, Empfangscheine, Einzugsmandate etc.) an eine Firma verpachtet. Bei der enormen Zunahme des Bedarfs solcher Werthzeichen (das Budget pro 1878 berechnet den Bedarf unter der Voraussetzung, daß fortwährend ein Quantum, das dem Verbrauch von 6 Monaten entspricht, auf Lager sein soll, wie folgt:

Kosten.

Francomarken, 50 Millionen à 72 Rp. pr. mille .	Fr.	36,000
Francocouverts, 32 Millionen	„	206,600
Korrespondenzkarten, 8 Millionen	„	25,300
Mandatcartons, 1 Million	„	3,850
Francobanden, 100,000 Blatt	„	2,700
Empfangscheine, 1 Million	„	2,400
Bescheinigungsbücher, 19,000	„	4,600
Frachtbriefe und Deklarationen	„	4,000
Einzugsmandate, 50,000	„	860

erachtet es die Commission angezeigt, Ihnen die Einladung an den Bundesrath vorzuschlagen:

„Der Bundesrath möchte rechtzeitig darüber Bericht erstatten, ob die Fabrikation nicht wieder von Bundeswegen sollte besorgt werden.“

Telegraphenverwaltung.

Bei der Telegraphenverwaltung ist eine Vermehrung der Einnahmen zu erwarten durch das von den Räten angenommene Gesetz vom 22. Juni 1877, welches im internen Verkehr eine Grundtaxe von 30 Rappen und eine Worttaxe von 2½ Rappen festsetzt. Im Jahre 1876 hat sich für die internen, nach Maßgabe des früheren Gesetzes berechneten Telegramme ein Durchschnittsertrag von 54,5 Rappen per Telegramm ergeben. Wenn nach dem neuen Gesetze für die internen Telegramme eine Durchschnittszahl von 14 Worten (statt der bisherigen 17) angenommen wird, so

käme der Ertrag einer Depesche auf 30 Rp. $+ 14 \times 25$ Rp. = 65 Rp. zu stehen, was bei einer Depeschenzahl von 2,120,000 (1876: 2,118,373) einen Mehrertrag von Fr. 220,600 ergeben würde. Wenn sich die durchschnittliche Wortzahl auf 15 hält, so wäre der Gewinn Fr. 275,600.

Eine fernere Einnahme dürfte durch die Erhöhung der Gemeindebeiträge an die unrentablen kleinen Büreaux zu erreichen sein. Nach dem Berichte des Bundesrathes zum Budget pro 1877 besitzt die Schweiz 300 Haupt- und Spezial-Telegraphenbüreaux, 949 Zwischenbüreaux, zusammen 1249 Büreaux, was auf 2137 Einwohner ein Büreau trifft, während in Frankreich erst auf 9012, in Deutschland auf 9045, in Belgien (1875) auf 9072 und in Oesterreich auf 9867 Einwohner ein Büreau kommt.

Wir haben also in der Schweiz im Vergleich zur Bevölkerungszahl etwa viermal so viel Büreaux als die benachbarten Länder. Aus den statistischen Tabellen geht sodann hervor, daß von den im Jahre 1876 bestandenen Büreaux (Eisenbahnbüreaux nicht gerechnet) eine Depeschenzahl hatten:

	pro Jahr.	pro Tag.	Durchschn. pr. Tag.
269 Büreaux	1—1000	0 — 3.	zirka 2
435 „	1001—1500	0 — 4	„ 2
285 „	1501—3500	4 — 9	„ 7
28 „	3501—4000	6—11	„ 10
185 „	über 4000	oder über	11

Im Jahre 1876 waren noch 42 Büreaux mit weniger als 1 Depesche per Tag. Angesichts dieser Thatsachen muß man sich in der That fragen, ob bei uns in der Errichtung der Büreaux des Guten nicht zu viel geschehen, oder ob es nicht gerechtfertigt wäre, die Forterhaltung derjenigen Büreaux, deren Verkehr so klein ist, daß die Selbstkosten nicht gedeckt werden, von der Leistung eines größeren Beitrages abhängig zu machen. Nach der Botschaft des Bundesrathes vom 21. Februar 1877 bedarf es zur Deckung der direkten Kosten eines Büreau einer Depeschenzahl von 1500, so lange die Gemeindebeiträge im Anschlag von Fr. 200 noch geleistet werden, von 3500 nach Aufhören dieser Leistungen.

In der Verordnung vom 6. August 1862, worin die Leistungen der Gemeindebeiträge an Telegraphenbüreaux, fixirt worden sind, hat sich der Bundesrath vorbehalten, diejenigen Telegraphenlinien und Telegraphenbüreaux aufzuheben, für welche die festgesetzten Leistungen und Bedingungen nicht erfüllt werden, oder deren Nützlichkeit oder Ertragsfähigkeit mit Grund bestritten werden kann, und zugleich bestimmt, daß im letztern

Fälle die festgesetzten gewöhnlichen Leistungen verlängert oder erhöht werden können. Würde mit Bezugnahme auf diesen Vorbehalt z. B. bei 500 Büreaux eine Leistung von nur Fr. 100, resp. eine um Fr. 100 vermehrte Leistung der interessirten Gemeinden und Privaten verlangt, so würde immerhin eine Mehreinnahme von Fr. 50,000 erzielt werden.

Nachdem man sich in unserm Lande einmal an eine große Zahl von Telegraphenbüreaux gewöhnt hat, möchten wir nicht einer Verminderung derselben das Wort reden; aber es scheint doch vollständig gerechtfertigt, daß Ortschaften oder Etablissements, welche auf ein Telegraphenbureau Werth legen und die hinwieder doch so geringen Verkehr haben, daß derselbe die Selbstkosten des Büreau bei Weitem nicht deckt, für die ihnen gebotene Bequemlichkeit wenigstens einen angemessenen Beitrag leisten.

Wir haben mit Vergnügen vernommen, daß der Bundesrath, unsere Anschauungen im Allgemeinen theilend, beschlossen habe, die Beiträge der kleinern Büreaux zu erhöhen, so daß wir uns eines bezüglichen Postulates enthalten können. Die durch die Verfügung des Bundesrathes zu gewärtigende Mehreinnahme wird auf 50,000 Franken taxirt.

VI. Allgemeine Verwaltung.

Wir glauben die Frage zur Sprache bringen zu sollen, ob nicht das Taggeld der Mitglieder des Nationalrathes auf Fr. 16 reduzirt werden solle, wodurch eine jährliche Ersparniß von Fr. 32,000 bis 35,000 erzielt würde. Wenn der Bevölkerung nach verschiedenen Richtungen neue oder erhöhte Leistungen zugemuthet werden müssen, so dürfte es nicht unangemessen sein, wenn die Mitglieder des Rathes mit gutem Beispiele vorangehen.

Eine fernere Ersparniß sollte sodann nach der Ansicht der Commission in den Druckkosten zu erzielen sein.

Die Druckkosten werden theilweise von den einzelnen Büreaux und Departementen besorgt und mitunter mit einem übertriebenen Kostenaufwand, theils in der Ausstattung, theils in der Zahl der gedruckten Entwürfe und Berichte. Durch Concentration der currenten Druckarbeiten in der Hand der Bundeskanzlei, welche mit Druckereien Verträge abschließen und Ueberflüssiges ausscheiden könnte, ließen sich zweifelsohne nicht unerhebliche Ersparnisse erzielen, und wir beantragen daher die Einladung an den Bundesrath:

„Die Druckarbeiten der einzelnen Departemente (ausgenommen diejenigen für Militärwesen, Posten und Zölle) inskünftig durch die

Bundeskanzlei anordnen zu lassen und dieser die Visirung der bezüglichen Rechnungen zu übertragen.“

VII. Politisches Departement.

Die Commission befindet sich im Hinblick auf die bevorstehenden Verhandlungen über Handelsverträge nicht veranlaßt, einen Antrag zu stellen.

VIII. Departement des Innern.

Bezüglich der Rubrik „besondere Ausgaben“, worunter die Beiträge an eine Reihe von Gesellschaften und Vereinen für einzelne wissenschaftliche Arbeiten, für Zwecke der Kunst und Hebung der Landwirthschaft etc. im Gesamtbetrage von jährlich nahezu Fr. 70,000 vorkommen, regt die Commission die Frage an, ob bis zur Erstellung des finanziellen Gleichgewichts nicht eine Reduktion dieser Beiträge um die Hälfte angezeigt wäre. Die Commission erwähnt bei diesem Anlaße, daß der Nutzen des mit erheblichen Ausgaben verbundenen Fohlenhofes in Thun vielfach in Zweifel gezogen wird.

Die Kosten des „statistischen Bureau“ haben im Laufe der letzten Jahre einen bedeutenden Betrag erreicht. Nach der Ansicht der Commission sollten sie inskünftig — außerordentliche Verhältnisse wie Volkszählungen vorbehalten — jedenfalls nicht mehr über den Rahmen des Budget pro 1877 hinausgehen.

Beiträge an öffentliche Werke. Im allgemeinen Theile des Berichtes ist hervorgehoben worden, welche Summen die bestehenden Verpflichtungen in den nächsten Jahren vom Bunde noch erheischen. Um das Gleichgewicht in den Finanzen herzustellen, muß empfohlen werden, daß die Ausgaben für Vollziehung des Flußpolizeigesetzes, sowie allfällige neue Subventionen für öffentliche Werke erst eintreten, so wie die Ausgaben für alte Verpflichtungen sich vermindern, oder daß sie wenigstens auf eine thunlichst lange Periode vertheilt werden.

IX. Justiz- und Polizeidepartement.

Die Ausgaben des Justiz- und Polizeidepartements veranlassen uns zu keinen besondern Bemerkungen.

X. Eisenbahndepartement.

Nachdem das schweizerische Eisenbahnnetz größtentheils zum Abschlusse gebracht ist und die Arbeit der Controleure durch die

Vollendung der meisten Linien abgenommen hat, dürfte auch eine Verminderung der hoch gestiegenen Ausgaben dieses Departements, insbesondere der technischen Abtheilung, Platz finden, wenn sich das Personal auf die ihm durch das Eisenbahngesetz zugewiesene Aufgabe beschränkt. Wir finden uns daher veranlaßt, das Postulat zu stellen, den Bundesrath einzuladen,

„zu untersuchen, ob nicht beim Eisenbahndepartement, namentlich in der technischen Abtheilung, nunmehr eine Veränderung der Organisation im Sinne der Vereinfachung eintreten könnte.“

XI. Militärdepartement.

Bei Prüfung der Ersparnisse, welche im Militärwesen erzielt werden könnten, wollte die Kommission sich nicht auf ihr eigenes Urtheil allein verlassen, sondern sie berief in ihre Sitzungen zwei Offiziere, welche sich an der Spitze kantonaler Militärdepartemente befinden, und daher alle Einzelheiten dieser Verwaltung kennen. Dank ihrer Mitwirkung können wir in sicherer Weise auf diesem schwierigen Boden vorgehen. Diese Herren Offiziere, welche uns so gut unterstützt und damit unsere Aufgabe wesentlich erleichtert haben, sind: Herr Oberst Hertenstein, Regierungsrath, Vorsteher des Militärdepartements des Kantons Zürich, und Herr Major Techtermann, Staatsrath, Vorsteher des Militärdepartements des Kantons Freiburg.

Wir glaubten in unserer Arbeit nicht die in der bundesräthlichen Botschaft beobachtete Reihenfolge der behandelten Materien einhalten zu sollen; vielmehr schien es uns zweckmäßiger zu sein, das Budget zum Leitfaden zu nehmen, da doch unsere Bemerkungen eigentlich auf eine Abänderung desselben abzielen.

Wir halten uns auch nicht bei der Frage auf, ob die Ausgabenverminderungen, die wir Ihnen vorschlagen, mit dem jetzt geltenden Militärgesetze vereinbar seien. Angesichts des bedeutenden Defizits, welches für das laufende Geschäftsjahr und die folgenden als wahrscheinlich oder vielmehr als unausbleiblich hingestellt wird, muß in entschlossener Weise der Schwierigkeit entgegengetreten und nöthigenfalls auch nicht vor einer Gesetzesabänderung zurückgeschreckt werden.

Dabei trugen wir jedoch Sorge, nicht an der Militärorganisation und Verwaltung selbst zu rütteln. Wir begreifen, wie unzweckmäßig es wäre, eine kaum aufgestellte und noch nicht einmal ganz durchgeführte Organisation wieder umzustößen, und dies zu einer Zeit wie die jetzige. In dieser Hinsicht hätten wir Ihnen

fundamentale Abänderungen vorschlagen können, wie die Reduktion der Zahl der taktischen Einheiten und mithin auch der Cadres.

Es ist sicher, daß z. B. die Formirung der Kompagnien zu 200 Mann, der Schwadronen zu 180 Pferden, von sechs statt acht Divisionen nicht nur eine bedeutende Ersparniß mit sich bringen, sondern auch, in Folge der Verminderung der Cadres, eine bessere Auswahl ermöglichen und die Solidität und innere Tüchtigkeit der Armee erhöhen würde, ohne deren Zahl zu vermindern. Allein es sind dies Fundamentalpunkte unserer Militärorganisation, auf welche heute zurückzukommen, wenn nicht unmöglich, so doch gefährlich ist. Gleichwohl sind wir der Ansicht, es würde der Bundesrath gut thun, seine Aufmerksamkeit diesen Abänderungen des Gesetzes zuzuwenden, um bezügliche Anträge vorzubereiten, wenn die Umstände es gestatten sollten.

Unsere Vorschläge werden indessen immerhin einige Artikel des Gesetzes berühren; ihre Annahme wird aber nicht nachtheilig sein, weil sie die hauptsächlichen und vitalen Fragen intakt lassen, und dabei keine eigentliche Abänderung des Gesetzes, sondern nur den Zweck haben, die Gesetzesvollziehung in einigen Punkten zu suspendiren, bis die Finanzlage des Bundes es den Räthen gestattet, die successive Durchführung je nach den Bedürfnissen und Hilfsquellen zu beschließen.

Sollten wir per fas et nefas alle Bestimmungen dieses Gesetzes beibehalten, wo es doch zweckmäßig erscheint, Abänderungen vorzunehmen oder doch seine Vollziehung zu verschieben?

Je mehr Hast an den Tag gelegt wurde, die neue Einrichtung des Militärwesens mit Einem Wurf, ohne Uebergang und fast bis in die unbedeutendsten Einzelheiten hinein, zur Durchführung zu bringen, desto begreiflicher ist der unleugbare Rückschlag, der in der öffentlichen Meinung eintrat, und desto mehr überzeugt man sich von der Nothwendigkeit, sie nächstens wenigstens in manchen Details abzuändern.

Bis dahin erblicken wir keine Gefahr in der Vornahme der durch unsere Finanzlage gebotenen Reformen, mit dem Vorbehalte, die Durchführung auf ruhigere Zeiten zu verschieben oder stufenweise sich folgen zu lassen.

Will man sich nicht in's Gerathewohl verlieren, so muß das Finanzgleichgewicht ein Werk von Dauer sein, basirt auf normale Verhältnisse, und es ist unmöglich, dasselbe umzuändern und Schlußnahmen zu fassen mit Rücksicht auf eintretende außerordentliche

Ereignisse, vor denen alle Finanzrückichten dahinfallen. Für solche außerordentliche Verumständungen erheischt es auch außerordentliche Vorkehrungen; eine Mission in dieser Richtung aber liegt uns nicht ob.

Zwischen denjenigen, welche erklären, es lasse sich nichts ändern, und der Strömung, die Alles zerstören möchte, gibt es eine ganze Reihe von Modifikationen, so namentlich die Art und Zeit des Vollzuges, wodurch das Wesen des Gesetzes und der innere Kern unseres Militärwesens in nichts berührt wird.

Jene Modifikationen lassen sich jederzeit, auch unter unsern gegenwärtigen Verhältnissen, bewerkstelligen. Wir zitiren unter Anderem die Rekrutirung der Armee, ihre Bekleidung, ihre Waffen-vorräthe, das Materielle der accessorischen Dienstzweige, den Instruktionsmodus u. s. w.

Von solchen Gesichtspunkten sind wir bei unserer Arbeit ausgegangen und zur Stellung unserer Anträge gelangt.

Wir haben es bedauert, daß der Bundesrath in seiner Botschaft so viele Schwierigkeiten gefunden hat, in den Ausgaben Ersparnisse zu erzielen. Wir werden die verschiedenen Punkte nach einander prüfen; bevor wir aber in die Einzelheiten eintreten, können wir uns nicht enthalten, das Argument hervorzuheben, mit welchem der Bundesrath sich bei unsern Militärausgaben zu trösten scheint, und die er uns als sehr mäßig hinzustellen sucht, wenn man sie mit den Militärausgaben der benachbarten Staaten vergleiche.

Wir hatten stets geglaubt, mit der sehr großen Mehrheit des Publikums, daß das Milizsystem für seine militärische Inferiorität eine Kompensation biete durch die weit geringeren Kosten, die als unbedeutend bezeichnet werden können, im Vergleiche zu denjenigen der stehenden Heere.

Was sehen wir nun? Die vom Bundesrathe gegebene Uebersicht zeigt uns, daß, wenn wir die Marine, die großen permanenten Festungswerke, die zur Stellung einer Offensiv-Armee auf den Kriegsfuß erforderlichen enormen Vorräthe, die zahlreiche Platz-, Belagerungs- und Küsten-Artillerie, die Pensionen u. s. w. in Abzug bringen, im Uebrigen unser Heer beinahe ebensoviel kostet als dasjenige von Oesterreich-Ungarn. Streicht man in der That von dessen Budget die Marine allein, ohne im Weiteren etwas abzuziehen für die andern eben aufgezählten Lasten, die für uns ganz wegfallen, so finden wir, daß diese Macht für ihre Armee nur Fr. 6. 72 per Kopf der Bevölkerung ausgibt, während unsere Aus-

lagen sich auf Fr. 5. 30 per Kopf belaufen. Aus diesen Ziffern kann man entnehmen, daß wir keine Veranlassung haben, uns wegen besonderer Billigkeit unseres Militärwesens zu beglückwünschen.

Nach Vorausschickung dieser allgemeinen Bemerkungen gehen wir nun dazu über, die Budgetrubriken nach einander zu prüfen um die möglichen Ersparnisse aufzusuchen.

Sekretariat. Verwaltung. Ueber diese zwei Abschnitte des Budgets stellen wir keine Anträge; nur finden wir, daß durch eine bessere Organisation der Bureaux und Vereinfachungen in den Schreibereien es ermöglicht werden sollte, das Personal gewisser Bureaux, besonders dasjenige des Kommissariats, zu vermindern.

Die von uns weiter unten beantragten Modifikationen der Organisation der Instruktionkurse der Infanterie und der Artillerie werden auch mithelfen zu einer Reduktion der Administrationskosten, infolge der Möglichkeit, das Instruktionpersonal zu einer Zeit, wo es nicht als solches funktioniert, anderweitig zu verwenden, und die Stellen der Waffenkontroleure sowie andere untergeordnete Stellen wenigstens theilweise aufzuheben.

Instruktionpersonal. Infanterie. Hier beantragen wir in erster Linie die Verminderung der Zahl von Instruktoren. Um dieß zu erzielen, wird eine Reduktion eintreten müssen

- a. der Offizierbildungsschulen;
- b. der Infanterierekrutenschulen.

1) Was die erstern betrifft, so können wir die Einwendungen nicht gelten lassen, welche der Bundesrath in seiner Botschaft gegen diese Maßnahme erhebt. Die eine geht dahin: ein Theil des Instruktionpersonals mit fixer Besoldung würde unverwendet bleiben; die andere dahin: daß der Divisionär, welcher Inspektor der Offizierbildungsschulen ist, mit ihnen in Verbindung stehen müsse.

Diese Einwendungen scheinen uns nicht zu genügen. Auf die erste werden wir durch Nachfolgendes antworten, und was die zweite betrifft, so glauben wir, daß eine ziemliche Zahl Vortheile mit der Centralisation der Schulen verbunden wären, die den Uebelstand mehr als ausgleichen, daß nicht jeder Divisionär Gelegenheit fände, diese Schule zu inspizieren.

Welches ist einer der Hauptzwecke der Centralisation des Militärwesens? Wollte man mit ihr nicht erzielen, daß der Unter-

richt mit mehr Gründlichkeit, und besonders einheitlicher stattfinden? Wurde nicht gewünscht, daß alle Truppen den gleichen Unterricht erhalten und durch die gleichen Methoden durchgebildet werden? Trotz der Aufstellung eines Oberinstruktors für jede Waffe werden aber stetsfort einzelne Verschiedenheiten in den Methoden und den Auffassungen vorkommen. Die Erfahrung zeigt, daß jeder Kreisinstruktor mehr als nöthig seinen eigenen Ideen folgt. So hat man erlebt, daß erst projektirte und vom Departement noch nicht angenommene Reglemente angewendet wurden, und überhaupt gibt es in der Anwendung des Reglements selbst manche Abweichungen von einer Division zur andern. Man hat daher den Zweck nur theilweise erreicht; man hat die Kreise, wo Abweichungen zu Tage treten können, auf acht reduzirt, — aber ist der Uebelstand damit wirklich beseitigt? Als es 25 Instruktionskreise gab, machten sich die Verschiedenheiten nur bei kleinen Truppenabtheilungen fühlbar. Kann der in acht Divisionen ganz konzentrirte Unterricht nicht zu acht verschiedenen Systemen führen, welche, auf einen bedeutenden Theil der Armee wirkend, größere Uebelstände mit sich bringen können?

Wenn man dagegen den Unterricht der Offiziere etwas mehr centralisirt, so wird man zu einer vollständigeren Instruktionseinheit gelangen, welche einigermaßen die Verschiedenheiten in den Auffassungen der Kreisinstruktoren in jeder Division korrigiren können. Noch mehr: der Unterricht der Offiziere wird ein besserer sein. Es ist unbestreitbar, daß die gegenwärtigen Schulen allzu wenig zahlreich sind und daß einzelne Theile des Unterrichts deßhalb nur sehr unvollkommen ertheilt werden können.

Wir beantragen, daß die Offizierbildungsschulen von acht auf vier zu reduciren seien, was leicht thunlich ist, wenn man auch die unten folgenden Anträge betreffend die Rekrutenschulen annimmt. Die Offizierbildungsschulen würden in den Divisionen gehalten, wo der Infanterieunterricht nur die Rekrutenschulen umfaßt. Die Schule würde demnach von einem Jahre zum andern zwischen zwei Divisionen wechseln. In den Divisionen, wo es nur Rekrutenschulen gibt, sind die Instruktoren für die Offizierbildungsschulen leicht verwendbar und in den andern haben sie für die Rekrutenschulen und die Wiederholungskurse zu funktionieren.

Durch diese Concentration werden die allgemeinen Kosten vermindert und man erzielt eine Ersparniß an Lehrkräften, welche gestatten würde, einen Theil des Personals entbehrlich zu machen oder anderweitig zu verwenden.

Das Instruktionspersonal ist übrigens auch zu zahlreich. Man könnte sich ganz gut begnügen mit dem Kreisinstruktor der Division und mit einem Instruktor I. Klasse, mit Ausnahme der 8. Division, wo ein zweiter Instruktor I. Klasse nothwendig sein mag. In der Voraussetzung, daß der Kreisinstruktor der Division sich nicht ausschließlich mit dem allgemeinen Aufsiehtsdienst in den Schulen, den Tagesbefehlen u. s. w. befaßt, sondern auch selbst Unterricht ertheilt, wird einer von den Instruktoren I. Klasse entbehrlich.

In einzelnen Kreisen wurde mit diesem Personalbestande der Unterricht durchgeführt, ja es wurde derselbe faktisch selbst noch weiter reduziert, ohne den guten Fortgang und die Resultate der Schulen zu beeinträchtigen.

Diese Reduktion der Instruktoren I. Klasse auf 9 würde eine Ersparniß erzielen von Fr. 37,800

Ferner sollte unseres Erachtens auch die Zahl der Instruktoren II. Klasse vermindert werden, da nach bisheriger Erfahrung die direkte und permanente Bethätigung dieses Personals während des zweiten Theils der Schulen überflüssig und selbst schädlich für die Thätigkeit der Cadres erscheint.

Wenn wir einer jeden der vier Kompagnien einen ständigen Instruktor begeben; wenn wir einen weitem für den Schießunterricht und einen sechsten als überzählig reserviren, so wird die Vertheilung der Rollen für die Schule nicht viel zu wünschen übrig lassen.

Endlich, sollte man befürchten, daß der Unterricht der Details mit Hülfe der Cadres sich nicht besorgen lasse, so könnte man sich mit Hilfsinstruktoren oder Instruktoren III. Klasse behelfen. Oder aber — würde dieß nicht angehen, wiewohl diese Ausscheidung der Instruktoren in drei Klassen den Vorthail böte, sich besser den verschiedenen Unterrichtszweigen und der Benutzung sehr guter, aber bisher nicht verworther Elemente anzupassen, — so könnte man noch vier Instruktoren II. Klasse mehr beibehalten, welche abwechselnd in zwei Divisionskreisen während der ersten Schulperiode beschäftigt würden.

Eine Folge dieser Verwendungsart wäre einzig, daß die Rekrutenschulen nicht in allen Divisionskreisen zu gleicher Zeit beginnen dürften.

Die durch die Reduktion der Instruktoren II. Klasse auf die Zahl 64 erzielte Ersparniß würde sich mindestens auf Fr. 43,000

belaufen, und es wäre dieselbe noch größer, wenn, statt 64 Instruktoren II. Klasse beizubehalten, man zur Ausscheidung der Instruktoren in drei Klassen Zuflucht nähme.

Um diese Gesamtausgabenreduktionen zu erleichtern, glauben wir dem Kapitel der Rekrutenschulen und Wiederholungskurse etwas vorgreifen zu sollen.

Der Effektivbestand der meisten Rekrutenschulen, namentlich der Infanterie, ist so schwach — und er wird es noch mehr, wenn man die Rekrutenzahl um tausend Mann vermindert, — daß sich die Infanterieschulen in allen Divisionen leicht und selbst mit Vortheil für den Cadresunterricht auf zwei reduzieren ließen. Außer der Ersparniß, die der Bund damit erzielte, würde diese Vorkehrung in ausgedehntem Maße den so beschwerlich gewordenen Dienst der Cadres und mithin auch die Rekrutirung derselben erleichtern. Eine der hauptsächlichsten Folgen der Reduktion der Zahl von Infanterierekrutenschulen ist eine bedeutende Ersparniß infolge der Einberufung von zwei Cadres per Division, anstatt drei. Indem wir unsere Rechnung auf das im Schultableau angegebene Normalcadre basiren, erhalten wir eine Ziffer von Fr. 200,000

Hier stößt man jedoch auf eine Schwierigkeit: Das mit fixem Gehalte angestellte Instruktionspersonal ist gegenwärtig zum größten Theile nur sieben Monate des Jahres beschäftigt und der andere Theil, welcher auch bei den Offizierbildungsschulen funktioniert, während neun Monaten. Indem man nun die Zahl der Schulen per Division vermindert, und dabei auch einer wohl verdienten Ruhe, sowie den während der aktiven Dienstzeit liegenden bleibenden individuellen Studien Rechnung trägt, so gelangt man dazu, dieses Personal nur fünf, beziehungsweise höchstens sieben Monate des Jahres zu benutzen.

Darin liegt aber eben der Vortheil unserer Anträge, daß anstatt dieses Personal, wie es jetzt der Fall ist, fünf resp. drei Monate lang unbeschäftigt zu lassen, man in den Stand gesetzt wäre, dasselbe während sieben oder fünf Monaten beim Stabe, bei den Waffenchefs, den Divisionären, bei der Waffenkontrolle, beim Kommissariat u. s. w. zu beschäftigen; was ermöglichen würde, die Kosten und das Personal der Verwaltung bedeutend zu vermindern, während dieß gegenwärtig unthunlich erscheint.

Der durch die vorstehenden Anträge jedenfalls erzielte Wegfall von vier Divisionswaffenkontroleuren würde eine Ersparniß ergeben von Fr. 12,000

Wir bringen nur diese Ziffer in Anschlag, wiewohl die beantragte Verfügung auch noch auf andere Posten ersparend einwirkt.

Endlich könnte noch eine bedeutende Ersparniß beim Infanterieunterricht dadurch erreicht werden, daß die Bataillonsstäbe nur für die zweite Hälfte der Schule einberufen würden. Die Erfahrung beweist auch, daß die Anwesenheit dieser Offiziere während der ersten Periode einen besondern Werth nicht hat.

Sodann beantragen wir noch, die Tambour- und die Trompeterinstruktoren auf vier zu reduzieren, wobei abwechselnd in die beiden auf einander folgenden Divisionen die Tambour- oder die Trompeterrekruten zu berufen wären. Die daherige Ersparniß beträgt

Fr. 16,600

Die Artillerie ihrerseits wird im Stande sein, mit ihrem bisherigen Instruktionspersonal auszukommen.

Bereits hat man die Rekrutenschulen dieser Waffe auf sieben, anstatt acht, reduziert; trotzdem leidet aber der Unterricht immerhin noch, weil man mit der Anzahl Rekruten jeder dieser Schulen nicht im Stande ist, eine Batterie von 6 Geschützen zu bedienen. Man sollte daher die Artillerierekrutenschulen auf fünf reduzieren, oder wenigstens die Regel aufstellen, daß die Schule aus dem regimentarischen Personal zur Bedienung von 12 Geschützen und zur Formirung von je zwei Batterien zu je 6 Geschützen zu bestehen habe.

Dadurch erzielt man eine namhafte Verminderung der allgemeinen Kosten, Schulkommandanten, Adjutanten, Quartiermeister, Aerzte, Pferdeärzte.

Die Zahl der Kanonierrekruten für 1876 war laut dem zum Geschäftsbericht des Militärdepartements beigegebenen Tableau 487 Mann. Dividirt man diese Zahl durch fünf, so erhält man 97—98 Mann per Schule. Da die regimentarische Ziffer der Batterie 42 Kanoniere aufweist, so hätte man 13 Ueberzählige für 2 Batterien, was nicht übertrieben ist. Für das Jahr 1876 sind ebenfalls 608 Trainsoldaten für Feldartillerie eingetheilt worden. Wird auch diese Anzahl auf fünf Schulen vertheilt, so erhält man 121 bis 122 Mann per Schule, und da die Zahl der Trainsoldaten für zwei Batterien 110 beträgt, so ergäbe dieß 12 Ueberzählige per Schule.

Dieser Organisationsmodus böte den Vorthail, sowohl die Rekruten als die Cadres und besonders die Offiziere besser in den ganzen Batteriedienst einzuschulen.

Die Reduktion der Zahl der Artillerieschulen, durch welche übrigens das Personal der Instruktoren intakt bliebe, würde infolge der Verminderung eines vollständigen Offizierscadre eine Ersparniß ermöglichen von Fr. 30,000

Ebenso wird, indem man die Zahl der Schulen der Armee-trainrekruten ebenfalls auf vier reduziert, eine Ersparniß erzielt von mindestens Fr. 15,000

Kavallerie. Hier kommen in Frage die Remontenkurse, die Rekrutenschulen und die Wiederholungskurse. Früher dauerten die Schulen etwas weniger lange und waren vier Instruktoren mit dem Dienste betraut, während heute diese Zahl mehr als vierfach ist.

Wir halten dafür, daß zwei Instruktoren I. Klasse leicht im Stande wären, die vier Schulen zu leiten, namentlich wenn auch hier der Oberinstruktor am Unterrichte sich zu bethätigen veranlaßt wird. Wenn dann noch im weitem 3 oder 4 Instruktoren II. Klasse zur Unterstützung des Kommandanten den Rekrutenschulen beigegeben werden, so wird der Unterricht, unter Mitwirkung der Cadres, nichts zu wünschen übrig lassen, und es werden noch genug Instruktoren übrig bleiben für allfällig gleichzeitig stattfindenden Remontendienst, besonders wenn man berücksichtigt, daß die Instruktoren I. Klasse, abgesehen von zwei Schulen von je 60 Tagen und von einigen Wiederholungskursen, noch Zeit haben, wenigstens einen Remontenkurs zu leiten. Durch die Aufhebung zweier Stellen I. und II. Klasse würde man jährlich eine Ersparniß erzielen von mindestens Fr. 22,000

Genie. Hier beantragen wir die Verschmelzung der Funktionen eines Waffenchefs und Oberinstruktors, was sich thun läßt, da nicht hinlängliche Beschäftigung für zwei Personen vorliegt. Est ist möglich, daß in diesem Falle dem Oberbeamten ein Sekretär mit Fachkenntnissen beigegeben werden muß; allein es bliebe immerhin eine Ersparniß von mindestens Fr. 4000

Sollte die Verschmelzung dieser beiden Stellen in eine einzige Schwierigkeiten bieten, die wir einstweilen nicht voraussehen, so könnte mindestens ein Instruktor I. Klasse entbehrt werden.

Sanitätstruppen. Der Bundesrath hat den Art. 125 der Militärorganisation in einer Weise angewendet, welche als eine Ver-

letzung des Gesetzes angesehen werden kann und wodurch die Kosten namhaft vermehrt werden.

Der angeführte Artikel schreibt vor, daß den Sanitätsrekruten ein angemessener militärischer Vorunterricht in einer Infanterierekrutenschule zu ertheilen sei. Nun hat man aber diese Vorkurse in den Rekrutenschulen der Sanitätstruppen selbst gegeben, was die Dauer dieser Kurse verlängert und dazu Veranlassung gegeben hat, eine größere Zahl von Instruktoren anzustellen. Wir sind der Ansicht, daß in dieser Beziehung auf die Einhaltung des Gesetzes zurückgegangen werden müsse, da man mit Beobachtung desselben die Ausgaben vermindert, und hiedurch eine rationellere Ausnutzung des Sanitätsinstruktionspersonals ermöglicht wird.

So wird es möglich, einen Instuktor I. und einen II. Klasse zu entlassen. Ersparniß Fr. 6000

Rekrutirung. — Unsere erste Bemerkung in dieser Hinsicht betrifft die pädagogischen Prüfungen bei der Rekrutirung. Diese Prüfungen, welche einen besondern Examinator nöthigen, an allen Rekrutirungen einer Division theilzunehmen, welchem überdieß Gehülfen und Sekretäre beigegeben werden müssen, kosten sehr viel Geld und werden vielfach noch mangelhaft ausgeführt, denn trotz dem mit den Prüfungen verbundenen Zeitverluste für die Rekrutirung kann doch nicht genug Zeit für jene zur Verfügung gestellt werden. Wenn sie also schon direkt zu theuer zu stehen kommen, so erhöhen sie dazu noch indirekt die eigentlichen Rekrutirungskosten. Man prüft in dieser Weise eine Menge von Leuten, welche für dienstuntauglich erklärt werden; es ist dies also verlorene Zeit, namentlich wenn der zu Rekrutirende wegen intellektueller Mängel zurückgestellt wird. Diese pädagogische Prüfung könnte weit besser in den Rekrutenschulen und während denselben vorgenommen werden.

Man wird uns zwei Einwendungen entgegenhalten: die erste, daß diese Prüfungen den Zweck haben, sich über den Gang des Primarunterrichts in den Kantonen Gewißheit zu verschaffen. Wir erwiedern, daß dieser Zweck durch die betreffende Maßregel nicht erreicht wird, weil die Prüfungen nicht mit Ernst durchgeführt werden können, und besonders, weil sie im Allgemeinen sehr schlecht vorbereitet werden und genaue Anhaltspunkte durch sie nicht erhältlich sind. Uebrigens wird die in den Schulen vorgenommene Prüfung die gleichen Aufschlüsse an die Hand geben, und überdieß mit weit größerer Gewißheit, weil die Examen weit besser organisirt werden können.

Die zweite Einwendung geht dahin, daß man bei der Rekrutierung für die Wahl von Mannschaft, die für die Spezialwaffen bestimmt ist, sich nach dem Ausfall der Prüfung richten kann. Dieser Einwand ist theilweise begründet; gleichwohl aber ist er nicht ausreichend, um eine Beibehaltung dieser Prüfungen zu rechtfertigen. Um den Rekrutierungsoffizier in Stand zu setzen, die Tauglichkeit eines Mannes für eine bestimmte Waffengattung zu beurtheilen und eine zweckmäßige Klassifizierung vorzunehmen, ist es besser, wenn er selbst, mit Hülfe des Personals, welches die Kantone ihm zur Verfügung stellen, diese Prüfung vornimmt. In dieser Weise sind denn auch früher die Prüfungen bewerkstelligt worden, und es werden solche für den Zweck, den man im Auge hat, genügen.

Wir kommen daher zu dem Schlusse, daß die pädagogische Prüfung, wie sie gegenwärtig bei der Rekrutierung stattfindet, aufgehoben werde und daß man sich auf eine für die Wahl der Spezialwaffen strikte nothwendige Prüfung beschränke, ohne Zuhilfenahme des Pädagogen oder eines besondern Personals.

Diese Aufhebung wird eine Ersparniß mit sich bringen von
Fr. 20,000

Reduktion der Rekrutenzahl. Die Kommission geht hierin im Grundsatz einig mit dem Bundesrathe; sie weicht aber von ihm ab in Bezug auf die zur Erlangung des gewünschten Resultats zu wählenden Mittel.

Der Bundesrath sucht diese Verminderung auf dem Wege der Dienstuntauglichkeitserklärung, indem er die Aufnahmebedingungen verschärft. Dieses System scheint uns fehlerhaft zu sein: 1) indem z. B. durch die Erhöhung des Körpermaßes oder durch zu strenge Vorschriften in Betreff des Brustumfangs der Armee Elemente entzogen werden, welche durchaus im Stande wären, gute Dienste zu thun; 2) weil durch Betretung dieses Weges Unfähigkeiten aufgestellt werden ohne einen andern Grund, als den, die Ausgaben zu vermindern und eine Einnahmevermehrung zu erzielen.

Anstatt die Verminderung der alljährlich zu instruirenden und auszurüstenden Mannschaftszahl auf diesem oder ähnlichem Wege zu suchen, finden wir es in jeder Hinsicht rathsamer, zum Gesetze vom Jahr 1850 zurückzukehren, welches die Studirenden während ihrer Studienzzeit und die Stützen mittelloser Familien vom Dienste befreite.

Man könnte für die Erstern ein Minimalalter festsetzen und sie dafür doch volle zwölf Jahre lang im Auszuge behalten. Hiemit würde

man viele Kosten für den Unterricht Derjenigen vermeiden, welche später in den Kirchendienst oder in das Corps der Aerzte eintreten. In Anwendung dieser Maßnahme erscheint die unbedingte Dispensation vom Instruktionsdienste der Geistlichen, der Lehrer, Aerzte und Thierärzte geboten; letztere von der Theilnahme an einer Rekrutenschule.

Was insbesondere die Lehrer und die Geistlichen betrifft, so ist es ganz unnöthig, sie militärisch einzukleiden, auszurüsten und zu instruiren, da sie durch Art. 2 vom Militärdienst enthoben werden; den Aerzten und Thierärzten aber kann man leicht die unentbehrlichen Kenntnisse in Spezialkursen beibringen. Auf den Einwand, daß in diesem Falle die Lehrer nicht im Falle seien, den Jünglingen und Kindern die ersten militärischen Elemente zu ertheilen, bemerken wir, daß — da nie etwas Anderes beabsichtigt war, als den Kindern die ersten Elemente des Militärturnens beizubringen, d. h. die Bewegungen der Glieder, das Gehen, Laufen und andere Uebungen, welche keine Instrumente erfordern, und da nie davon die Rede war, in die Schulen eigentliche Militärübungen einzuführen, — die Lehrer Anlaß haben, die ihnen nöthigen Kenntnisse in den Normalschulen zu erwerben.

In dieser Weise wird man leicht, sowohl billiger wie rationeller als durch die vom Bundesrathe beantragten Mittel, dazu gelangen, die jährliche Zahl der Rekruten auf 13,000 zu reduzieren. Im einen wie im andern Falle, möge man nun das bundesrätliche oder das Kommissionalsystem wählen oder beide mehr oder weniger kombiniren, wird man eine sehr beträchtliche Ersparniß, nämlich nicht weniger als Fr. 350,000 erzielen.

Insbesondere acceptiren wir den vom Bundesrathe auf Seite 40 seines Berichtes als Ergänzung der Frage der Verminderung der Rekrutenzahl gestellten Antrag, auch die Eintheilung in die verschiedenen Waffengattungen auf die Normalzahl zu reduzieren, womit eine namhafte Verminderung der Ausgaben für Bekleidung, Ausrüstung, Bewaffnung und Unterricht verbunden ist. Indem wir auf die Auseinandersetzungen des Bundesrathes verweisen, notiren wir hier, daß diese Verfügung eine Ersparniß ermöglicht von Fr. 150,000

Eine namhafte Ersparniß könnte bei den Instruktionskosten überhaupt erzielt werden durch eine bessere Verwaltung. So werden Lebensmittellieferungen nicht zeitig genug zur Konkurrenz ausgeschrieben. Infolge dessen ist die Verwaltung dem lokalen Lieferanten in die Hände gegeben und daher rühren die nachweisbaren

großen Unterschiede in den Preisen von Fleisch, Hafer, Heu etc. auf einem Waffenplatze verglichen mit einem andern. Die Konkurse sollten eröffnet werden, bevor das Tableau der Kurse und Schulen festgestellt ist. Dann wäre die Konkurrenz eine ernstere, und Möglichkeit gegeben, einen Waffenplatz, auf dem die Preise zu hoch sind, durch Lieferanten bedienen zu lassen von benachbarten, oft wenig entfernten Plätzen mit niedrigeren Preisen.

Für Fourage sollte die Lieferung neuer statt alter Waare, namentlich beim Heu, unmöglich gemacht werden. Die Lieferung von Heu sollte zwei Monate nach der Ernte des laufenden Jahres abgeschlossen werden; so wäre man guter Qualität versichert und die Gesundheit der Pferde würde dabei gewinnen, was wieder nicht ohne Einfluß auf die Militärausgaben wäre.

Es leuchtet ein, daß wir hier mit keiner positiven Ersparniß-Bezifferung auftreten können; daß es sich aber immerhin um ein bedeutendes Resultat handelt, wenn unsern Andeutungen Folge gegeben wird.

Sold. Es ist unbestreitbar, daß der Sold der schweizerischen Armee zu hoch ist, besonders in den untern Graden; wir halten es jedoch nicht für thunlich, diesfällige Aenderungen in Vorschlag zu bringen, mit Ausnahme von zwei oder drei Punkten.

Nach Art. 218 und 219 der Militärorganisation hat der Bundesrath für Offiziere und Unteroffiziere einen besondern Schulsold festzustellen. Der hiefür für Offiziere angenommene scheint uns nicht zu hoch, da er unter dem reglementarischen Solde des Oberlieutenants steht; dagegen ist man unseres Erachtens zu weit gegangen für die Unteroffiziere, welche zu andern Kursen als denjenigen ihres Corps berufen werden.

Die Soldzulage wurde auf Fr. 1 festgestellt. Es macht dieß also, um nur von der Infanterie zu sprechen, Fr. 2 auf den Korporal, Fr. 2. 50 auf den Wachtmeister, Fr. 3. 50 auf den Feldweibel.

Wir sind nun der Ansicht, daß der erhöhte Sold so festgestellt werden sollte, daß der Korporal eine höhere Soldzulage erhalten würde, als der Wachtmeister oder Feldweibel, und daß das Maximum des gewöhnlichen Soldes nebst der Zulage in keinem Falle 3 Fr. übersteigen dürfe, gleichviel, um welche Waffengattungen es sich handle. Fügt man diesen 3 Fr. die Verpflegung zu, so repräsentirt dieß einen Taglohn von mindestens Fr. 5, was uns ausreichend scheint. Die Zulage dürfte für die Korporale 75 und für die Wachtmeister und Feldweibel 50 Rappen betragen, was eine Ausgabenverminderung von ca. Fr. 50,000 involviren würde.

Wir beantragen auch den Wegfall der 10 Rappen per Mann, welche die Bundeskasse über den Sold hinaus für das Ordinäre bezahlt. Der Sold ist hoch genug, so daß diese Einlage, welche der Soldat früher, als er weit weniger bezahlt war, selbst zu tragen im Falle war, ihm wohl zugemuthet werden darf, wenigstens bei Wiederholungskursen und im aktiven Dienst, d. h. wenn er den ganzen Sold erhält. Dieser Antrag gälte also nicht den Rekruten, welche nur 50 Rappen Sold erhalten.

Da der Auszug 120,000 Mann zählt, von welchen durchschnittlich 20 % als nicht einrückend abzuziehen sind, so verbleiben 96,000 Mann, von denen noch 33,000 weiter zu streichen sind für die vier letzten Altersklassen des Auszugs; verbleiben 64,000 Mann, wovon die Hälfte einen Wiederholungskurs durchzumachen hat. Um unsere Ziffer nicht hinaufzuschrauben, rechnen wir diese 18tägigen Kurse nur auf 32,000 Mann und erhalten so $32,000 \times 18 = 576,000$ Tage, was zu 10 Rappen eine Gesamtersparniß von ungefähr Fr. 60,000 ergibt.

Diese Ziffer zu der obigen hinzugerechnet, welche die vorgeschlagene Differenz für die Soldzulage der Unteroffiziere mit sich bringt, kann eine Summe angesetzt werden von Fr. 110,000

Wir sind nicht der Ansicht, daß die pekuniären Vortheile zu einer Erleichterung der Rekrutirung des Offizierskorps dienen. Es wird jedenfalls, will man ein gutes Offizierskorps haben, auf die soziale Stellung des Offiziers Rücksicht genommen werden müssen. Nun sind aber die zu Offizieren berufenen jungen Männer entweder Söhne bemittelter Familien, welche vom Solde unabhängig sind, oder Angestellte, welche in weitaus den meisten Fällen ihren Gehalt während des Militärdienstes fortbeziehen.

Wir acceptiren daher im Grundsätze den Antrag des Bundesrathes. Da aber die Solderhöhung seit dem Inkrafttreten des neuen Militärgesetzes in den untern Graden eine stärkere war, so beantragen wir eine gleichmäßige Reduktion um Fr. 2 für die unbesoldeten Offiziere bis zum Grade eines Hauptmanns und ebenfalls um Fr. 2 ohne Unterschied für alle Offiziere vom Major aufwärts.

Ausgabenverminderung Fr. 100,000

Art. 147 und 149, 2. Alinea des Militärgesetzes. Diese zwei Gesetzesartikel können zur Zeit in der Vollziehung suspendirt werden. Der Art. 148 genügt vor der Hand für die Ersetzung unbrauchbar gewordener Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, soweit dieß die Soldaten betrifft. Was die Offiziere anbelangt, so

sind nur das erste und letzte Alinea von Art. 149 beizubehalten; da das zweite keinerlei Einwirkung auf die Erleichterung der Offiziersrekrutierung haben kann und da die Offiziere die im ersten Alinea vorgesehene Entschädigung ein für alle Mal bezogen haben, so darf ihnen die Erneuerung ihrer Uniformen wohl zugemuthet werden. Ueber diesen Punkt gehen wir mit dem Bundesrathe einig.

Die daherige Kostenverminderung läßt sich nicht angeben, da die betreffende Ausgabe noch nicht stattgefunden hat; sollte man indessen dem Dispositiv des Art. 147 und dem 2. Alinea des Art. 149 Folge geben, so dürfte man die Ersparniß veranschlagen auf Fr. 170,000

soweit es die Offiziere betrifft, ungerechnet die weit bedeutendere Summe, welche die Anwendung des Art. 147 kosten würde.

Rekrutenschulen, Infanterie. Wir haben bereits oben die Ersparnisse angedeutet, welche durch Reduzirung der Infanterierekrutenschulen auf zwei per Division und der Offiziersbildungsschulen auf vier im Maximum erzielt werden können. Wir kommen daher auf diese Punkte nicht weiter zurück. Allein wir haben Ihnen einen nicht minder wichtigen Antrag zu stellen; er geht dahin, die Infanterierekrutenschulen um zwei Tage zu reduzieren, welche Ersparniß nach unserm Dafürhalten realisirbar ist, ohne in irgend einer Weise dem Unterrichte der Truppen zu schaden. Zum Ersaze für diese Verminderung der Dauer halten wir für angezeigt: 1) die Aufhebung des großen Urlaubs von $1\frac{1}{2}$ Tagen, den man in der Mitte der Schuldauer zu ertheilen pflegt. An diesem Urlaub kann eigentlich nur den jungen Männern gelegen sein, deren Wohnort ganz in der Nähe der Schulen ist; für die Andern geht er zum großen Theile durch die Hin- und Herreise verloren. Es ist dieß auch ein Anlaß für den Wehrmann, sein Geld oder das seiner Eltern nutzlos auszugeben. Sowohl für die Familie als im Interesse guter Ausnützung der Zeit und überhaupt des Dienstes ist eine Verminderung der Dauer desselben unzweifelhaft vorzuziehen. 2) Die Verminderung der Dauer der offiziellen Inspektionen des Divisionärs und Reduktion dieser Inspektionen auf höchstens einen Tag. Diesem Offizier soll es gleichwohl überlassen sein, noch weitere Tage auf dem Waffenplatz zuzubringen, um sich ein richtiges Bild, wie der Unterricht ertheilt und der Dienst gethan wird, zu verschaffen. Die in dieser Weise vorgenommenen Inspektionen würden dem Divisionär gestatten, sich über den Gegenstand der Inspektionen besser zu orientiren und dabei den Truppen Zeitverlust zu ersparen.

Die Infanterierekruten können auf jährlich 8500 Mann angesetzt werden; das Fallenlassen dieser zwei Tage repräsentirt 17,000 Tage Fr. 45,000

Artillerie. Die hieher gehörenden Bemerkungen und Anträge finden sich schon im Kapitel über die Instruktoren.

Sanitätstruppen. Dem ebenfalls unterm Kapitel Instruktoren dieser Waffengattung Angebrachten fügen wir bei, daß die Offiziersbildungsschulen nur 30 Tage dauern, und wenn die Aerzte für immer von der Rekruteninstruktionsschule dispensirt werden, so ist anzunehmen, daß diese Dauer keine zu lange ist für den Unterricht der Offiziere in den verschiedenen Dienstzweigen.

Wir glauben aber, daß die Operationskurse gestrichen werden können, indem anzunehmen ist, daß die Sanitätsoffiziere dieses Fach kennen. Nach der Budgetirung von 1877 würde damit eine Ersparniß erzielt von Fr. 8,000

Wiederholungskurse. Kavallerie. Wir beantragen, gleich wie in diesem Jahre auch weiterhin die vier Tage der Cadres vor der Truppenbesammlung wegfallen zu lassen. Die strikte Beobachtung des Gesetzes in diesem Punkte bietet praktische Schwierigkeiten, und da diese Waffengattung alljährlich einen Wiederholungskurs abhält, so bestehen nicht die gleichen Gründe, wie für die Infanterie, die Cadres möglichst bald zu besammeln.

Ersparniß Fr. 25,000

Kurse am Polytechnikum. Das Gesetz sieht in Art. 94 vor, daß am eidg. Polytechnikum eigene Kurse für allgemeine militärwissenschaftliche Fächer einzurichten und die nöthigen Anordnungen zu treffen seien, um den Unterricht in den Fächern, die sich ihrer Natur nach dafür eignen, für die militärische Bildung nutzbar zu machen. Dieser Unterricht wird ein besonderes Personal erfordern, was mit bedeutenden Kosten verbunden wäre. Die Ausführung dieses Gesetzesartikels kann ohne Nachtheil verschoben werden, zumal die jungen Männer, welche diese Kurse mitmachen würden, nicht in entsprechendem Vortheile sind, da sie wie alle zu Rekrutirenden die gewöhnliche Rekrutenschule mitzumachen haben, und der einzige Vortheil darin besteht, sie unmittelbar nach dieser Schule zum Grade eines Oberlieutenant vorrücken zu lassen. Diese Vortheile sind nicht ausreichend, um viele junge Männer zum Mitmachen dieser Kurse zu veranlassen,

denn dieselben sind ohnedieß genug beschäftigt, wenn sie die Dienstzweige ernstlich studiren wollen, wie sie für die ihnen vorschwebende Carrière nothwendig sind. Es wäre zu befürchten, daß hier reichlich bezahlte Professorenstellen geschaffen würden, ohne daß Zöglinge da wären, also wirkliche Sinecuren. Es läßt sich so eine Ausgabe vermeiden von . . . Fr. 16,000

Cadreskurse. Anlässlich der Cadresschulen müssen wir Ihnen eine Bemerkung machen, welche die Militärverwaltung ohne Zweifel berücksichtigen wird. Wir glauben nicht, daß außer den anlässlich der Instruktooren angedeuteten viele andere Ersparnisse zu erzielen sein werden in Bezug auf die Bildung der Offiziere, besonders bei den beträchtlichen Lücken, welche sich im Offizierkorps fühlbar machen. Dagegen glauben wir auch nicht, daß Mehrausgaben nöthig seien, wie dieß im Jahr 1877 der Fall war. Es ist nothwendig, wenigstens vorübergehend sich so zu behelfen, wie es in andern Armeen mittelst sogenannten Ergänzungs- oder Reserveoffizieren geschieht, und vor dem neuen Gesetze auch in vielen Kantonen der Fall war. Man muß mehr Unteroffiziere befördern, welche zwar in den Studien nicht weit genug sind, um dem immer höher geschraubten Programm der gegenwärtigen Bildungsschulen zu folgen, bei denen aber die in untern Graden durch langen Dienst und durch einige Rekrutenschulen erworbene Praxis ganz hinlänglich die geringeren theoretischen Kenntnisse ersetzen kann. Die Ersparniß, welche durch einen entsprechend vereinfachten und abgekürzten Vorbereitungskurs erzielt wird, würde die Kosten ihrer Ausrüstung decken.

Schießübungen. Eine Ersparniß von mindestens Fr. 90,000

ließe sich leicht erlangen durch Hinausschiebung der im Art. 104 des Militärgesetzes vorgesehenen eintägigen Schießübungen. Diese Ersparniß rechtfertigt sich folgendermaßen. Bei der gewehrtragenden Mannschaft von vier Divisionen und derjenigen der vier letzten Klassen der übrigen muß jeder Mann 25 Patronen im Werthe von Fr. 1. 60 abschießen. Fügt man hinzu die Kosten des Transports der Munition, Entschädigung für die Scheiben, Reisegelder u. s. w., so beträgt die Ausgabe für den Bund Fr. 2 per Mann. Die Infanterie des Auszugs zählt 98,000 in den Kontrollen eingeschriebene Mann; zählt man hievon 20% ab an Abwesenden, Kranken, Dispensirten etc., so verbleiben 78,400 Mann, von denen weitere 7400 als Nichtkombattanten abzuziehen sind: Rest 71,000 Mann. Hievon gehören

35,500 den Divisionen an, welche nicht Dienst thun, und 9500 den vier letzten Klassen der übrigen. Total 45,000 zu Fr. 2.

Wir sind überzeugt, daß diese Ersparniß möglich ist, ohne dem Unterricht der Truppen ernstlich zu schaden. Ein Schütze wird durch eine solche eintägige Schießübung nicht gebildet. Liebhaber des Schießens können sich mit weit besserem Erfolge durch Mitmachen der Uebungen der Schießvereine vervollkommen. Wer dieß nicht benutzt, dem ist das Schießen entweder gleichgültig oder zuwider; für die Liebhaber ist die eintägige Uebung nicht nothwendig und für die andern ist sie nutzlos. Diese letztern verbrennen ihre Patronen, weil sie hiezu verpflichtet sind, allein sie thun dieß unachtsam, und um so schlechter, je unfreiwilliger sie es thun. Sodann haben diese eintägigen Besammlungen einen üblen Einfluß auf Disziplin, Kleiderabnutzung und Unterhalt der Waffen. In allen Fällen sollte die Mannschaft kompagnieweise für die Schießtage besammelt und unter das Kommando ihrer Offiziere gestellt werden.

Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung. Hier empfehlen wir die Vermeidung aller zu häufigen und nicht absolut nothwendigen Aenderungen. Das Bessere ist oft der Feind des Guten, und in jedem Falle ist es rathsam, nicht immer Neuem nachzuzugan, besonders im Bekleidungs- und Ausrüstungswesen.

Eine bemerkbare Ersparniß ist zu ermöglichen, wenn die Scharfschützen, statt erst am Schlusse einer Rekrutenschule, bereits bei der Rekrutirung ausgezogen würden. Früher war dies etwas Gewöhnliches und läßt sich auch jetzt immer noch machen. Man hat nur die jungen Männer, welche in diese Waffengattung eintreten wollen, besonders zu besammeln und einer entsprechenden Prüfung und Schießübung zu unterziehen. So könnte man die Abnutzung einer doppelten Bekleidung vermeiden. Bei dem jetzigen Verfahren trifft es sich, daß diese jungen Leute, die noch nicht als Schützen angenommen sind, wie alle andern Rekruten bekleidet und ausgerüstet sind. Erst nach circa 4 Wochen Schuldienst erhalten sie die Schützenuniform, nachdem die erste Uniform bereits theilweise verdorben ist und in keinem Falle wieder zur Neuausrüstung dienen kann. Sie geht zur Bekleidungsreserve über, oder riskirt sogar, zum Abgange geworfen zu werden nach einem Aufenthalte von einigen Jahren in den Magazinen, namentlich wenn unterdessen Ordonnanzänderungen stattgefunden haben. Ersparniß: 500 Rekruten à Fr. 35, Total Fr. 17,500.

Wenn sich am gegenwärtigen Modus der Ausrüstungsbeschaffung, der vom Art. 20 der Bundesverfassung abhängt, nichts ändern läßt, so finden wir doch mit dem Bundesrathe, daß selbst bei jetzigen Verhält-

nissen eine namhafte Ersparniß zu erzielen ist durch die Auswahl der für die Bekleidung der Truppen zu verwendenden Tücher, wobei mit dieser Ersparniß erst noch ein Vorthail in der Dauerhaftigkeit sich erzielen läßt. Bekanntlich wird die Feinheit des Tuches durch das Scheeren und Walken bewirkt, jedoch zum Schaden seiner Dauerhaftigkeit und Undurchdringlichkeit. Die Erfahrung aller andern Länder ist in dieser Beziehung überzeugend, und sie zeigt, daß, trotzdem die Kleidung in einer stehenden Armee, bei dem fortwährenden Tragen derselben und dem Wachtdienst, einer sehr starken Abnutzung ausgesetzt ist, die Hauptbekleidungs-effekten daselbst reglementsgemäß zwei Jahre und in Wirklichkeit noch weit länger dauern.

Solche Anschaffungen, wenn man auch eine minder sorgfältige Unterhaltung berücksichtigt, wären bei uns sehr empfehlenswerth, wo mit Inbegriff von zwei Monaten außerordentlichem Dienst die Gesamtdauer der Aktivität eines Infanteristen 200 Tage für die Soldaten, 300 für die Korporale und 350 für die Wachtmeister nicht übersteigt.

Bei Annahme der in der bundesrätlichen Botschaft angegebenen Einheitspreise und einer Anzahl von 13,000 Rekruten würde die Verwendung von solchem Tuche uns folgende Ersparniß verschaffen:

Hosen	1 ^m ,20	per Mann.	Differenz	Fr. 1. —	per Meter	Fr. 15,600			
Kapüte	2 ^m ,70	"	"	"	3. 33	"	"	"	113,553
Waffenröcke	1 ^m ,95	"	"	"	2. 65	"	"	"	67,177
									<u>Fr. 196,300</u>

Nehmen wir an, daß die schweizerische Industrie die gleichen Tücher nur mit einer Preiserhöhung von 25 %₀, zu liefern im Falle sei, so verbleibt immerhin eine Differenz von . . . Fr. 150,000

Wenn wir diesen Antrag stellen, so können wir dagegen dem bundesrätlichen Vorschlag nicht beipflichten, die Rekruten erst bei ihrer Ankunft auf dem Waffenplatze einkleiden zu lassen, um die Ausgabe eines Tages für die Besammlung in den Kantonen zu vermeiden.

Die Annahme dieses Antrages bezweckte allerdings eine ziemlich bedeutende Ausgabenersparniß, weil dadurch dieser Soldtag ganz wegfiel; allein nur um einen namhaften Theil dieser Ausgabe auf die Kantone zu wälzen in Folge der Kleidungstransporte und der unnützerweise in Reserve verbleibenden Ueberschüsse.

Auch gieng es nicht wohl an, die Rekruten einzeln zu den Waffenplätzen reisen zu lassen; voraussichtlich wird man sie jedenfalls am Tage vor der Abreise besammeln müssen, und da wäre es denn unbillig, dieser Mannschaft weder Sold noch Verpflegung zu verabreichen.

In Bezug auf *Bewaffnung* acceptiren wir die Anträge des Bundesrathes, welche uns für eine Anzahl von Jahren eine Ersparniß verschaffen von Fr. 238,400

Wir weichen jedoch von demselben darin ab, daß unserm Vetterligewehr überhaupt nur eine so geringe Dauer der Brauchbarkeit zukomme und diese Waffe, selbst bei bloß temporärem Gebrauch (Abgabe nach einer Schule oder in den ersten Dienstjahren) sich nicht mehr zur Abgabe an Rekruten eignete. Wir halten ferner dafür, daß die 70,000 Gewehre kleinen Kalibers, welche gegenwärtig in den Händen der Landwehr sind, nach ihrer Zurückgabe in die Zeughäuser ein werthvolles Reservematerial bilden dürften. Endlich betonen wir den Umstand, daß zur Zeit nur die Mannschaft der Landwehr von zwei Jahrgängen mit dem Vetterligewehr bewaffnet ist, und daß die zehn andern Jahrgänge mit dem kleinkalibrigen Gewehre versehen sind und versehen sein müssen, da sie auf das neue System niemals instruiert sind und es nicht kennen gelernt haben. Man hat also alle Zeit, die 33,980 fehlenden Vetterligewehre zu fabriziren, und es kann der Verfügung, alljährlich einen Theil der Armee mit Reservegewehren zu bewaffnen, eine weit ausgedehntere Tragweite, als der Bundesrath ihr zuschreibt, gegeben werden.

Bei diesem Anlaße können wir nicht umhin, den accentuirten Widerstand in Erinnerung zu bringen, der letztes Jahr bei der Budgetberathung gegen den nämlichen Vorschlag erhoben wurde, den der Bundesrath nunmehr selbst bringt.

Kavalleriepferde. Wir haben bereits bemerkt, welche Ersparnisse durch ein besseres System der Konkurrenzausschreibung der Fourrage erzielt werden können.

Remonte. Die Remonte- und Dressurkosten haben, verglichen mit der Botschaft zur Organisation, sich verdreifacht. Offenbar wird auf die Dressur zu viel Zeit verwendet. Es ließe sich die Dauer abkürzen durch mehr Zusammendrängung der Uebungen unter momentaner Vernehrung des Personals, was auch wieder eine Ersparniß wäre. Mit Berücksichtigung der zur Acclimatisirung erforderlichen Zeit und mit Beibehaltung der für die Dressur jedes Pferdes bestimmten Zahl Stunden während der ersten Periode könnte man leicht die auf die letzte Zeit fallende Arbeit etwas mehr forciren.

Die der Dressur gewidmete Zeit sollte nicht 120 Tage übersteigen, mit Inbegriff der Acclimatisirungszeit. 500 Pferde während 120 Tagen = Fr. 270,000 Ausgabe, statt Fr. 315,000; daherige Ersparniß Fr. 45,000

Noch wäre unseres Erachtens eine Ersparniß zu erzielen beim Modus der Lieferung der Pferde an die Kavalleristen, indem nämlich folgendes System befolgt würde: Die Pferde würden alle taxirt und der Anschlagspreis gälte als Preisminimum, wovon der Kavallerist der Verwaltung die Hälfte zu entrichten hätte. Die Pferde würden aber unter den Kavalleristen zur Steigerung gebracht und es würde derjenige, der am meisten bietet über den Schatzungspreis hinaus, das von ihm gewählte Pferd erhalten. Der Steigerungspreis würde als Grundlage des von dem Rekruten zu deckenden Betreffnisses abzüglich der Schätzungshälfte dienen, dagegen demselben durch Amortisation nur diese letztere nach und nach rückvergütet.

So läßt sich sehr wahrscheinlich eine beträchtliche Verminderung der Beschaffungskosten der Kavalleriepferde bewerkstelligen, die wir auf Fr. 25,000

veranschlagen dürfen.

Ferner ist eine Ersparniß thunlich durch Reformirung des Verfahrens für die Pferdeeinschätzung.

Die Pferdeschätzungen waren früher den Kantonen überlassen und man hatte dabei mit Recht für gut gefunden, eine Revision durch Dritte vornehmen zu lassen. Da gegenwärtig der Bund selbst unparteiische Schätzer wählt, so könnten die Schätzungsrevisionen ohne Nachtheil wegfallen. Die daherige Ersparniß läßt sich nicht genauer veranschlagen, dürfte aber wohl die Ziffer von Fr. 4000 erreichen.

Material. Ihre Kommission geht mit dem Bundesrathe einig darin, daß die Anschaffung von Transportwagen auf bessere Zeiten zu verschieben sei. Sie geht aber noch weiter: sie ist gegen den Antrag des Bundesrathes, den Gemeinden die Lieferung einer Anzahl Wagen je nach ihrer Bevölkerung aufzuerlegen, indem sie dafür hält, es hieße die Gemeinden unnöthige Lasten zumuthen. Es werden sich immer genug transporttaugliche Wagen finden und nöthigenfalls auf dem Requisitionswege zu beschaffen sein. Jedes andere System würde mit mehr oder weniger bedeutenden Kosten verbunden sein, ohne daß es ein Gebot der Nothwendigkeit wäre, dieselben aufzuerlegen. Wir sind daher der Ansicht, daß in dieser Hinsicht keinerlei Ausgabe irgendwelcher

Art gemacht werden solle. Es kann somit eine Ausgabe, die ein Kapital von Fr. 858,000 repräsentirt, vollständig vermieden werden. Rechnet man von diesem Kapital nur einen Zins von 5 % und dazu noch die Kosten des Unterhalts, der Verwaltung, Magazinirung und Amortisirung, zusammen auch mit 5 %, so ergibt dieß eine jährliche Ersparniß von Fr. 85,800

Konstruktionswerkstätte. Rubrik IV, V, VI des Budgets.

Wir haben die Bemerkungen des Bundesrathes über dieses Kapitel, beziehungsweise über die Nachtheile der Ueberlassung dazuhöriger Arbeiten an die Privatindustrie, mit der größten Aufmerksamkeit gelesen. Wir halten dieselben größtentheils für begründet; indessen wird von durchaus fachkundiger Seite Gegentheiliges behauptet. Wir sind nicht im Falle, uns zwischen diesen widerstreitenden Ansichten auszusprechen, halten aber dafür, man sollte eine administrative Untersuchung anordnen, eine Kommission von Fachkundigen konsultiren und überhaupt diese Angelegenheit zum Gegenstande gründlicher Spezialstudien machen.

Druckkosten. Die Druckkosten wachsen von Jahr zu Jahr mehr an, ein Uebelstand, dem ebenfalls abgeholfen werden sollte, indem man sich den Mehrverbrauch der taktischen Einheiten gegenüber den denselben zugetheilten Formularen durch die Hauptleute oder Quartiermeister bezahlen ließe.

Es müssen sich da mindestens Fr. 5000 ersparen lassen.

Unsere Anträge bilden einen Gesamtbetrag von Fr. 2,060,600 als in Abzug kommend von den Militärausgaben.

Diese Ziffer zerfällt in zwei Ausgabenklassen:

- a. Ausgaben, welche bisher stattgefunden haben und im Budget von 1877 sich vorfinden; diese sollen, wenn unsere Anträge angenommen werden, eine Verminderung der bisherigen ausmachen von Fr. 1,804,800
- b. Ausgaben, welche noch nicht zur Verwirklichung kamen, und deren Reduktion künftige Ersparnisse repräsentirt.

Als solche erscheinen:

Suspension von Art. 147 und von Alinea 2 des Art. 149 der Militärorganisation	Fr. 170,000
Jährliche Minderausgabe für Transportwagen	„ 85,800
	<u>Fr. 255,800</u>

C. Anträge und muthmassliche finanzielle Ergebnisse derselben.

Obiges zusammenfassend, haben wir die Ehre, Ihnen nachstehende Anträge zu stellen:

I.

Erlaß folgender Schlußnahmen, welche keine Abänderung von Gesetzen involviren, sondern nur eine Modifikation oder Aufhebung von Verordnungen oder Beschlüssen, die in der Competenz der gesetzgebenden Räthe oder des Bundesrathes liegen.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 2. Juni 1877,
beschließt:

Amortisation der Anleihen.

Art. 1. Die begonnene Amortisation des Anleihens des Jahres 1867 ist fortzusetzen und jene des Anleihens von 1871 mit dem Jahr 1878 zu beginnen und vertragsgemäß bis anno 1886 zu vollenden, und zwar nach der von dem Bundesrath in seiner Botschaft vom 2. Juni 1877 vorgeschlagenen Amortisations-Scala.

Schwebende Schuld.

Art. 2. Die schwebende Schuld soll, sobald deren Umfang unter Berücksichtigung der noch nothwendigen Bedürfnisse der Verwaltung annähernd bekannt sein wird, in ein festes Anleihen konsolidirt werden.

Rechnungshof.

Art. 3. Die Frage der Aufstellung eines Rechnungshofes ist mit thunlichster Beförderung zu erledigen.

Allgemeine Verwaltungskosten.

Art. 4. Das Taggeld der Mitglieder des Nationalrathes wird von Fr. 20 auf Fr. 16 herabgesetzt, und es sind die Vergütungen für Reiseentschädigungen einer Revision zu unterwerfen.

Art. 5. Der Bundesrath wird eingeladen, die Druckarbeiten der einzelnen Departemente (ausgenommen diejenigen für das Militärwesen, die Post- und Zollverwaltung) inskünftig durch die Bundeskanzlei anordnen zu lassen und dieser die Visirung der bezüglichen Rechnungen zu übertragen.

Eisenbahn- und Handelsdepartement, Eisenbahnabtheilung.

Art. 6. Der Bundesrath wird eingeladen, zu untersuchen, ob nicht beim Eisenbahndepartement, namentlich in der technischen Abtheilung, nunmehr eine Veränderung der Organisation im Sinne der Vereinfachung und Kostenersparniß eintreten könnte.

Post- und Telegraphendepartement.

Art. 7. Der Bundesrath wird eingeladen, bei den Kantonen darauf hinzuwirken, daß dieselben die Zustellung von gerichtlichen Aktenstücken durch die Postverwaltung auf gesetzlichem Wege anordnen, wie es in den Kantonen Aargau und Genf geschehen.

Art. 8. Der Bundesrath wird eingeladen, zu untersuchen, ob die Erhebung von Wechselprotesten nicht durch die Postverwaltung besorgt werden könnte.

Art. 9. Der Bundesrath wird ermächtigt, in Gemäßheit von Art. 19 des Gesetzes über die Posttaxen eine Zuschlagtaxe von 10 Rappen für nicht frankirte Fahrpostsendungen einzuführen.

Art. 10. Das Vorgehen des Bundesrathes, das eingetretene Mißverhältniß zwischen den Transportkosten und den Einnahmen von Reisenden einerseits durch Anwendung der Maximaltaxen auf den Alpenstraßen, anderseits durch Aufhebung unrentabler Postkurse, Beschränkung der Beiwagen und Ueberlassung des Extrapostdienstes an die Privatindustrie thunlichst zu beseitigen, wird genehmigt mit der Einladung, die Maximaltaxen jedenfalls überall da in Anwendung zu bringen, wo die Pflicht zur Stellung von Beiwagen anerkannt wird.

Art. 11. Der Bundesrath wird eingeladen, rechtzeitig darüber Bericht zu erstatten, ob die Fabrikation der Werthzeichen nicht wieder von Bundes wegen sollte besorgt werden.

Departement des Innern.

Art. 12. Bei der Rubrik besondere Ausgaben wird die Frage angeregt, bis zur Herstellung des finanziellen Gleichgewichts die Beiträge an eine Reihe von Gesellschaften und Vereinen von jährlich nahezu Fr. 70,000 um die Hälfte zu reduzieren.

Militärdepartement.

Art. 13. Die Offiziervorbereitungsschulen werden auf vier, d. h. auf je eine für zwei Divisionen, reduziert.

Art. 14. Die Zahl der Instruktoren I. Classe wird auf neun reduziert, indem für die 7 ersten Divisionen je ein und für die achte zwei Instruktoren bestimmt werden.

Art. 15. Die Zahl der Instruktoren II. Classe wird auf 64 reduziert. Sollte der Bundesrath jedoch vorziehen, das Personal numerisch nicht zu vermindern, so soll die Hälfte der Instruktoren II. Classe durch Instruktoren III. Classe oder Unterinstruktoren ersetzt werden.

Art. 16. Die Infanterierekrutenschulen werden auf zwei per Division reduziert.

Art. 17. Der Bataillonsstab ist künftig zur Infanterierekrutenschule nur für den zweiten Theil der Schule, d. h. auf den Zeitpunkt zu berufen, wo die Uebungen der Bataillonsschule beginnen.

Art. 18. Die Zahl der Waffenkontroleure wird auf fünf festgesetzt als Maximum und für den Fall, wo sie nicht ganz ersetzt werden können, durch Verwendung der Instruktoren II. Classe während der Zeit, wo Letztere keinen Instruktionsdienst haben.

Art. 19. Die Zahl der Trompeterinstruktoren wird auf vier reduziert, gleich wie die der Tambourinstruktoren.

Art. 20. Die Artillerieschulen werden auf 5 und die Armeetrainrekrutenschulen auf 4 reduziert.

Art. 21. Die Zahl der Kavallerieinstruktoren I. Classe wird auf zwei und die der Instruktoren II. Classe auf zehn reduziert. Die Kavallerierekrutenschulen werden auf zwei (statt vier) reduziert.

Art. 22. Die Funktionen eines Chefs der Geniewaffe und eines Oberinstruktors dieser Waffe werden in einen Posten vereinigt; oder dann eine Instruktorenstelle I. Classe aufgehoben.

Art. 23. Im Personal der Sanitätsinstruktionstruppen wird eine Instruktorenstelle I. Classe und eine solche II. Classe aufgehoben.

Art. 24. Von den pädagogischen Prüfungen anlässlich der Rekrutirung ist Umgang zu nehmen. Es wird bloß eine Prüfung in Beziehung auf die militärtauglich erklärte Mannschaft behufs Rekrutirung der Spezialwaffen stattfinden. Diese Prüfung geschieht durch die Rekrutirungsoffiziere.

Art. 25. Die Rekrutirung der Spezialwaffen wird auf die normale Rekrutirung zurückgebracht.

Art. 26. Alle Lieferungen von Lebensmitteln, Fourage, Brennmaterialien für die Schulen sind zur Konkurrenz auszuschreiben. Diese Ausschreibungen müssen so zeitig erfolgen und so lange

Termine einräumen, daß die Konkurrenz eine wirksame sein kann. In der Regel ist eine Lieferung demjenigen zuzuschlagen, der die günstigsten Bedingungen stellt, begleitet von entsprechenden Garantien für die Ausführung, welche in Pflichtenheften für die Konkurrenten näher zu präzisiren sind. Die Lieferungsfristen sind so festzusetzen, daß man sicher ist, nicht neue statt alte Fourage zu bekommen; und die Lieferungsplätze derart zu bestimmen, daß unnöthige Magazinirung oder Unterhaltung wegfällt.

Art. 27. Die Soldzulage für die Unteroffiziere ist vom Bundesrathe so festzusetzen, daß sie für die Korporale höher als für die Wachtmeister ist, und daß das Maximum des Schulsoldes, mit Inbegriff der Zulage und des gewöhnlichen Soldes, den Betrag von drei Franken nicht übersteige.

Art. 28. Für die Bekleidung sind solidere und billigere Stoffe zu wählen, so daß eine Ersparniß von mindestens Fr. 150,000 zu erzielen ist. Der Modus der Rekrutirung der Scharfschützen ist dahin abzuändern, daß die doppelte Kleidungsverwendung wegfällt.

Art. 29. Die Rekruten sind mit den Gewehren zu bewaffnen, welche gegenwärtig in den Zeughäusern als Reserve lagern, und es ist daher die Gewehrfabrikation entsprechend zu reduzieren.

Art. 30. Der Dienst der Kavalleriepferde-Remontenschulen ist so zu organisiren, daß ihre Dauer auf 120 Tage reduziert wird.

Art. 31. Statt bei der Zutheilung der Pferde an die Kavalleristen Verloosung eintreten zu lassen, soll eine Versteigerung unter den Kavalleristen stattfinden; der Steigerungspreis über die gegenwärtig vorausgehende amtliche Taxirung des Pferdes hinaus ist vom Kavalleristen ganz zu erlegen, nebst der Hälfte des Taxbetrages. Die letztere Zahlung allein wird dem Kavalleristen, dem Gesetze gemäß, zurückerstattet.

Art. 32. Die übliche Revision der Pferdetaxirung wird aufgehoben. Das Militärdepartement kann jedoch eine solche Revision anordnen im Rekursfalle oder wenn besondere Gründe dafür vorliegen, daß die erste Schätzung zu revidiren sei.

Art. 33. Von einer Anschaffung von Transportwagen soll dermalen Umgang genommen werden.

Art. 34. Die Militärverwaltung hat auf eine bedeutende Ersparniß der Druckkosten Bedacht zu nehmen, namentlich durch Reglementirung der Verwendung von Formularen, und es sollte, soweit thunlich, das Verfahren der Postadministration eingehalten werden.

II.

Annahme folgenden Gesetzentwurfes vorübergehender Natur, welcher gestatten wird, in geregelter Weise einzelne Artikel der Militärorganisation von 1874 so lange zu suspendiren, bis unsere Finanzen ein Zurückkommen auf die volle Anwendung des Gesetzes ermöglichen.

(Entwurf)

Bundesgesetz

betreffend

Herstellung des Gleichgewichts in den Bundesfinanzen.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft beschließt:

Art. 1. Die Vollziehung von Art. 94, von den zwei letzten Alinea des Art. 104, von Art. 147, von Alinea 2 des Art. 149 der Militärorganisation vom 13. November 1874 wird suspendirt.

Art. 2. Außer den Dienstenthebungen, wie sie Art. 2 des obcitirten Gesetzes vorsieht, sind vom Militärdienst weiter enthoben:

- a. Die Studirenden während ihrer Studienzeit und bis zum Alter von 25 Jahren. Sie haben 12 Dienstjahre im Auszuge durchzumachen, gleichviel in welchem Alter sie eingetheilt worden sind.
- b. Die einzigen Söhne dürftiger Wittwen, so lange dieser Grund fortbesteht.

Art. 3. Die Aerzte, Thierärzte, Geistlichen und Lehrer, sowie Diejenigen, welche nach litt. b des obigen Artikels von der Rekrutenschule befreit sind, zu welcher sie laut Dispositiv des Art. 3 des Gesetzes von 1874 pflichtig wären, sind vom Rekrutenunterricht enthoben. Die Studirenden werden zur Rekrutenschule erst nach Beendigung ihrer Studien oder im Alter von 25 Jahren berufen, wenn ihnen nicht die definitive Dienstbefreiung als Aerzte, Thierärzte, Geistliche oder Lehrer zu gute kommt.

Art. 4. Die Vergütung von 10 Centimes für das Ordinäre der Truppen wird aufgehoben, mit Ausnahme der den Rekruten bewilligten, welche verbleibt.

Art. 5. Der Sold der höhern Offiziere vom Majorsgrad an, sowie der Sold der nicht berittenen Hauptleute und Lieutenants aller Waffen wird um 2 Fr. per Tag herabgesetzt.

Art. 6. Die Dauer der Infanterierekrutenschulen wird auf 43 Tage reduziert; die im Art. 108 für die Kavallerie-Cadres vorgeschriebenen vier Tage, die Operationsschulen der Sanitätsoffiziere, sowie die in den zwei letzten Alinea von Art. 104 vorgesehenen eintägigen Schießübungen werden aufgehoben.

Art. 7. Gegenwärtiges Gesetz ist successive so abzuändern, daß allmählig wieder in die volle Anwendung der Militärorganisation von 1874 übergegangen wird, sobald die Finanzmittel der Eidgenossenschaft dieß gestatten.

Art. 8. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

III.

(Entwurf.)

Bundesgesetz

betreffend

Beschränkung der Portofreiheit.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Abänderung des Art. 37 des Posttaxengesetzes vom 23. März
1876;
in Anwendung von Art. 36 der Bundesverfassung,

beschliesst:

- 1) Von der Entrichtung des Portos sind befreit:
 - a. Die Behörden und Beamten der Postverwaltung für die ein- und ausgehende Korrespondenz in postdienstlichen Angelegenheiten;

- b. Das im aktiven eidgenössischen Dienst stehende Militär;
- c. Die Korrespondenz an Arme und für Arme, sofern dieselbe von kompetenter Behörde als Armensache bezeichnet ist.

Diese Portofreiheit dehnt sich auf alle Postgegenstände aus, die mit der Briefpost versendet werden und nicht rekommandirt sind.

Vom Porto sind auch befreit: die amtlichen Geldsendungen im dienstlichen Verkehr der Postverwaltung, sowie Geldsendungen an Militärs im aktiven eidg. Dienst und an Arme und Armenanstalten im Sinne von litt. c (Nachsatz).

Der Bundesrath ist außerdem ermächtigt, für besondere Zwecke wohlthätiger Art zeitweise Portofreiheit zu gewähren.

2) Durch gegenwärtiges Gesetz wird der Art. 37 des Posttaxengesetzes vom 23. März 1876 außer Kraft gesetzt.

3) Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmungen über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

IV.

(Entwurf)

Bundesgesetz

betreffend

die Transporttaxe für Zeitungen.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Abänderung des Art. 14 des Posttaxengesetzes vom
23. März 1876;

in Anwendung von Art. 36 der Bundesverfassung,

beschließt:

Art. 1. Für Zeitungen und andere periodische Blätter, welche in der Schweiz erscheinen und abonnementsweise von den

Verlegern versendet werden, wird eine jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich voraus zu bezahlende Transporttaxe von 1 Rappen für jedes Exemplar bis zu einem Gewichte von 50 Gramm, ohne Unterschied der Entfernung für die ganze Schweiz festgesetzt. Für je 50 weitere Gramm oder Bruchtheile derselben ist 1 Rappen ebenfalls zum Voraus zu entrichten.

Der Betrag ist bei jedesmaliger Ausrechnung der Gesamtsumme auf volle 5 Rappen zu ergänzen.

Werden einer Zeitung fremde Drucksachen beigeschlossen, so ist für dieselben die Drucksachentaxe (Art. 7 des Posttaxengesetzes besonders und im Voraus in Marken zu entrichten. Der Entscheid darüber, was als „fremde Drucksachen“ zu betrachten sei, steht in streitigen Fällen dem Postdepartemente zu.

Art. 2. Durch gegenwärtiges Gesetz wird der Art. 14 des Bundesgesetzes betreffend die Posttaxen, vom 23. März 1876, außer Kraft gesetzt.

Art. 3. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmungen über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben auf den Anfang eines Semesters festzusetzen.

V.

Anträge bezüglich der Zölle und Beiträge der Kantone.

a. Zölle.

Nach Feststellung der in obigen Anträgen vorgeschlagenen Minderausgaben und Mehreinnahmen in den verschiedenen Zweigen der Verwaltung wird beantragt, das noch vorhandene Defizit bei der bevorstehenden Revision des Zolltarifes durch eine entsprechende Erhöhung der Zollansätze so weit nothwendig zu decken.

Eventuell wird vorgeschlagen, falls die Revision der Zolltarife längere Zeit hinausgeschoben werden sollte, bis zum Inkrafttreten eines definitiven Zolltarifes durch eine transitorische Verfügung auf dem Gesetzeswege die bisherigen Zollansätze, sei es in ihrer Gesamtheit mit einer einheitlichen Erhöhung von $\frac{2}{10}$ oder einzelne Artikel oder Abtheilungen in höherem Maße zu belegen.

6. Kantonsbeiträge.

Sollten durch unvorhergesehene Verhältnisse die hier verzeigten Hilfsmittel zur Deckung der normalen Bedürfnisse der Bundesverwaltung nicht in genügender Weise erhältlich sein, so wären, soweit noch nothwendig, nach Art. 42, litt. f der Bundesverfassung Kantonsbeiträge (Geldkontingente) einzufordern.

Muthmaßliche finanzielle Ergebnisse.

	Mehr- einnahmen.	Minder- ausgaben.
1. Durch Revision der Passagiertaxen (nicht ausgemittelt) Fr. —	Fr. —	Fr. —
2. Zuschlagstaxe zu den Franco- Couverts „ 270,000	270,000	
3. Zustellung gerichtlicher Akten und Erhebung von Wechselprotèsten (nicht berechnet) „ —	—	
4. Beschränkung der Portofreiheit . . „ 300,000	300,000	
5. Zuschlagstaxe für nicht frankirte Fahrpostsendungen „ 160,000	160,000	
6. Erhöhung der Taxen für Zeitungen . . „ 100,000	100,000	
7. Neue Telegraphen-Taxen, Mehr- ertrag „ 220,000	220,000	
8. Erhöhung der Gemeindebeiträge an unrentable Telegraphenbüreaux . . „ 30,000	30,000	
9. Aufhebung und Beschränkung von Postkursen „ 400,000		400,000
10. Reduktion des Beiwagendienstes (nicht ausgemittelt) „ —		—
11. Verminderung in Anschaffung und Unterhalt des Postmaterials „ 75,000		75,000
12. Reduktion des Taggeldes der Mit- glieder des Nationalrathes „ 35,000		35,000
13. Besorgung der Druckarbeiten durch die Bundeskanzlei „ 10,000		10,000
14. Vereinfachung in der Organisation der technischen Abtheilung des		

Uebertrag Fr. 1,080,000 Fr. 520,000

	Mehr- einnahmen.	Minder- ausgaben.
Uebertrag	Fr. 1,080,000	Fr. 520,000
Eisenbahndepartements (nicht be- rechnet)	"	—
15. Reduktion der Beiträge an Gesell- schaften und Vereine ca. Fr. 35,000 (nicht berechnet)	"	—
16. Reduktion der Offizierbildungs- schulen (nicht berechnet)	"	—
17. Reduktion d. Instruktoren I. Klasse	"	37,800
18. Reduktion d. Instruktoren II. Klasse	"	43,000
19. Reduktion der Rekrutenschulen .	"	200,000
20. Spätere Einberufung der Bataillons- stäbe (nicht berechnet)	"	—
21. Reduktion der Waffenkontroleure	"	12,000
22. Reduktion der Tambouren- und Trompeter-Instruktoren	"	16,600
23. Reduktion der Artillerie-Rekruten- schulen	"	30,000
24. Reduktion der Parktrainschulen .	"	15,000
25. Reduktion der Kavallerie-Intsruk- toren I. und II. Klasse	"	22,000
26. Vereinigung der Stellen eines Chefs und eines Oberinstruktors der Genie- waffe	"	4,000
27. Sanitätstruppen, Reduktion der Instruktoren	"	6,000
28. Aufhebung der pädagogischen Rekrutenprüfungen	"	20,000
29. Reduktion der Spezialtruppen- Rekruten auf den normalen Be- stand	"	150,000
30. Zweckmäßigere Anordnungen für die Verpflegungslieferungen (nicht berechnet)	"	—
31. Reduktion der Soldzulage für die Unteroffiziere	"	50,000
Uebertrag	Fr. 1,080,000	Fr. 1,126,400

	Mehr- einnahmen.	Minder- ausgaben.
Uebertrag	Fr. 1,080,000	Fr. 1,126,400
32. Verwendung von weniger feinem Tuch für die Bekleidung . . .	"	150,000
33. Bewaffnung, Verwendung der vor- rätigen Gewehre . . .	"	238,400
34. Reduktion der Remonteschulen .	"	65,000
35. Pferdezutheilung an die Kavallerie mittelst Steigerung . . .	"	25,000
36. Aufhebung der üblichen Revision der Pferdetaxirung . . .	"	4,000
37. Druckkosten, bessere Anordnungen	"	5,000
38. Reduktion d. Rekruten, 1000 Mann	"	350,000
39. Aufhebung der Ordinäre-Zulage von 10 Cent. mit Ausnahme der Rekruten . . .	"	60,000
40. Reduktion des Soldes der Offiziere	"	100,000
41. Dauer der Infanterie-Rekruten- schulen 43 statt 45 Tage . . .	"	45,000
42. Aufhebung der 4 Tage Vorkurs für die Kavallerie-Cadres . . .	"	25,000
43. Aufhebung der Operationskurse für die Sanitätsoffiziere . . .	"	8,000
44. Einstellung der eintägigen Schieß- übungen . . .	"	90,000
45. Einstellung der Militärkurse am Polytechnikum . . .	"	16,000
46. Aufhebung der doppelten Einklei- dung der Schützen . . .	"	17,000
47. Erneuerung der Bekleidung und Ausrüstung an die Offiziere Fr. 170,000, nicht berechnet, weil bis anhin nicht ausgegeben . .	"	—
48. Ebenso Fr. 85,800 für die Unter- lassung der Anschaffung von Transportwägen . . .	"	—
Total	Fr. 1,080,000	Fr. 2,324,800

Die Mehreinnahmen betragen .	Fr. 1,080,000
„ Minderausgaben	„ 2,324,800
	<u>Fr. 3,404,800</u>

Davon haben im künftigen Budget
des Bundesrathes schon Verrechnung ge-
funden :

Franco-Couverts, Mehrertrag .	Fr. 200,000
Fahrpostsendungen, Mehrertrag .	„ 160,000
Kurswesen, Ersparnisse . . .	„ 258,000
Rekrutenaushebung, Ersparnisse .	„ 20,000
Rekrutenzahl, Ersparnisse . . .	„ 350,000
Spezialtruppen, Rekruten auf den Normalbestand, Ersparnisse . .	„ 150,000
Gewehranschaffung, Ersparnisse .	„ 238,400
Ordinäre-Zulage, Ersparnisse (Re- kruten inbegriffen)	„ 150,000
	<u>„ 1,526,400</u>
noch verfügbar bleiben	Fr. 1,878,400

Es sollte demnach zur Ausgleichung des Defizites
für die folgenden Jahre eine Erhöhung der Zölle in
Aussicht genommen werden von

„ 2,778,200

Total Fr. 4,656,600

womit das ausgemittelte Defizit für die ordentlichen
Bedürfnisse des Bundes in den folgenden Jahren aus-
geglichen werden kann.

Zur Verdeutlichung der ganzen Sachlage und der hier ange-
strebten Rekonstruktion unserer Bundesfinanzen mögen folgende
Schlußangaben dienen :

Das Budget-Defizit des Jahres 1877 wurde nach Abzug des
Mehrertrages der Munitionsfabrikation beziffert auf Fr. 576,056

Dazu kommen :

- Reduktion der bisherigen Zolleinnahmen von
17 auf 14½ Millionen „ 2,500,000
- Bewilligte Nachtragskredite im Juni 1877 „ 233,046
- Weitere ähnliche Bedürfnisse „ 111,898
- Entschädigung für die Besammlungstage zur
Einkleidung und Ausrüstung der Rekruten pro
1876 und 1877 „ 115,000

Uebertrag Fr. 3,536,000

	Uebertrag	Fr. 3,536,000
e. Gebirgsartillerie	„	50,000
f. Pferdestatistik	„	50,000
g. Preisdifferenz für die an die Militärverwaltung abzugebende Munition	„	150,000
h. Zuschlag für gestrichene Kosten von Wieder- holungskursen etc.	„	357,000
i. Zunehmende Pferdeamortisation	„	100,000
k. Anleihen-Amortisation von 1867	„	480,000
l. „ „ „ 1871	„	1,460,000
	Total-Defizit	<u>Fr. 6,183,000</u>

Vorschläge der Kommission.

1) Mehr-Einnahmen.

Post- und Telegraphendepartement	Fr. 1,080,000
Erhöhung der Zollansätze	„ 2,778,200

2) Minderausgaben.

Post- und Telegraphendepartement	„ 475,000
Militärdepartement	„ 1,804,800
Allgemeine Verwaltungskosten	„ 45,000
Total wie oben	<u>Fr. 6,183,000</u>

Bern, den 21. November 1877.

Namens der Commission,
Der Präsident:
Bucher.

Mitglieder der Kommission des Nationalraths:

Herren Bucher.
Holdener.
Joos.
Kaiser (Solothurn).
Studer.
Weck-Reynold.
Zingg.

Bericht
der
ständerräthlichen Kommission zur Herstellung des
finanziellen Gleichgewichts.

(Vom 25. November 1877.)

I. Allgemeine Bemerkungen.

Mit Botschaft vom 2. Juni 1877 berichtet der Bundesrath über die finanzielle Lage des Bundes und die Frage, in welcher Weise durch angemessene Ersparnisse in den Auslagen der Bundesverwaltung ohne Benachtheiligung der bundesgemäßen Zwecke die Ausgaben und Einnahmen in ein normales Verhältniß gebracht werden können. Sie haben uns den Auftrag ertheilt, diesen Bericht zu prüfen und Ihnen unsre daherigen Ansichten und Anträge zu hinterbringen. Wir fassen unsere Aufgabe so auf, daß von unserer Seite Anregungen gemacht werden sollen, welche dann der reiflichen Prüfung des Bundesrathes und gestützt auf die daherigen Vorlagen dem Entscheid der Räthe unterstellt würden.

Wir werden deßhalb keine ausgearbeiteten Vorschläge hinterbringen, sondern uns damit begnügen, die Aenderungen, welche nach unserer Ansicht in unserem Finanzhaushalte eintreten sollten, anzuführen; und etwa über die Zweckmäßigkeit der gemachten Vorschläge, sowie die Art und Weise oder die Möglichkeit der Ausführung Andeutungen zu machen.

Bericht der Commission des Nationalrathes, betreffend die Herstellung des finanziellen Gleichgewichts in der Bundesverwaltung. (Vom 21. November 1877.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1877
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	54
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.12.1877
Date	
Data	
Seite	493-564
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 771

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.